



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dietmar Kienast

Die Funktion der attischen Demen von Solon bis Kleisthenes

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **35 • 2005**

Seite / Page **69–100**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/804/5154> • urn:nbn:de:0048-chiron-2005-35-p69-100-v5154.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

Die Funktion der attischen Demen von Solon bis Kleisthenes*

Trotz einer intensiven internationalen Forschungsarbeit stellen die Reformen des Kleisthenes den Historiker immer noch vor nicht wenige ungelöste Probleme, von denen nur einige, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Demenordnung stehen, in der folgenden Untersuchung behandelt werden sollen. Da die zahlreichen Inschriften, welche die Strukturkomponenten der Kleisthenischen Neuordnung, die Phylen, Trittyen und Demen und ihre Funktion bezeugen, im wesentlichen die späteren Entwicklungsstufen dieses Systems widerspiegeln,

* Abkürzungen: A. P. = Athenaion Politeia; BLEICKEN = J. BLEICKEN, Die athenische Demokratie, ⁴1995; B.-S. = G. BUSOLT – H. SWOBODA, Griechische Staatskunde, 1920/26; CAH IV² = The Cambridge Ancient History IV, ²1988; CHAMBERS, Komm. = Aristoteles. Staat der Athener, übersetzt und erläutert von M. CHAMBERS, 1990; DE LAIX, Probouleusis = R. A. DE LAIX, Probouleusis at Athens, 1973; DE STE. CROIX, ADO = G. E. M. DE STE. CROIX, Athenian Democratic Origins, ed. by D. HARVEY and R. PARKER, 2004; DEVELIN, Officials = R. DEVELIN, Athenian Officials, 1989; DNP = Der Neue Pauly 1–12, 2, 1996–2002; GG = Griechische Geschichte; Griech. Wunder = D. PAPPENFUSS – V. M. STROCKA (Hsg.), Gab es das griechische Wunder?, 2001; HIGNETT = C. HIGNETT, A History of the Athenian Constitution to the End of the fifth Century B.C., 1952; KIENAST, Entwicklung = D. KIENAST, Die innenpolitische Entwicklung Athens im 6. Jahrhundert und die Reformen von 508, HZ 200, 1965, 265–283 (= Kleine Schriften, 1994, 1–18); KOERNER = R. KOERNER, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis, hrsg. von K. HALLOF, 1993; KRON, Phylenheroen = U. KRON, Die zehn attischen Phylenheroen, 1976; LAMBERT, Phratries = S. D. LAMBERT, The Phratries of Attica, ²1998; M.-L. = R. MEIGGS – D. LEWIS, A Selection of Greek Historical Inscriptions, ²1988; OSBORNE, Demos = R. OSBORNE, Demos. The Discovery of Classical Attica, 1985; RHODES, Boule = J. P. RHODES, The Athenian Boule, 1972; RHODES, Comm. = J. P. RHODES, A Commentary to the Aristotelian Athenaion Politeia, 1981; S.-W., De agricultura = H. SANCISI-WEERDENBURG – R. J. VAN DER SPEK – H. C. TEITLER – H. T. WALLINGA, De agricultura. In Memoriam Pieter Willem de Neeve, 1993; S.-W., Peisistratos = H. SANCISI-WEERDENBURG, Peisistratos and the Tyranny, 2000; SCHMITZ, Nachbarschaft = W. SCHMITZ, Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft, 2004; Solonos Nomoi = E. RUSCHENBUSCH, ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ, 1966; St.-H. = E. STEIN-HÖLKEKAMP, Adelskultur und Polisgesellschaft, 1989; WALLACE, Areopagos = R. W. WALLACE, The Areopagos Council to 307 B.C., 1989; WELWEI, Athen = K.-W. WELWEI, Athen, 1972; WELWEI, Klass. Athen = K.-W. WELWEI, Das klassische Athen, 1999; WHITEHEAD, Demos = D. WHITEHEAD, The Demos of Attica 508/7–ca. 250 B.C., 1986; WILAMOWITZ, A. u. A. = U. VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Aristoteles und Athen, 1893. Für förderliche Kritik und wertvolle Literaturhinweise dankt der Verf. M. WÖRRLE sowie R. HAENSCH, H. MÜLLER und CHR. SCHULER.

muß jede neue Überlegung wieder von den literarischen Quellen, besonders dem Bericht Herodots und den Angaben der unter dem Namen des Aristoteles laufenden Athenaiion Politeia, ausgehen. Weder Herodot noch Aristoteles sind allerdings von Fehlern und Mißverständnissen ganz frei. Die Angaben des Aristoteles sind zudem oft durch theoretische Überlegungen beeinflusst. Die Aussagen beider Autoren dürfen deshalb nicht, wie es noch oft geschieht, unkritisch übernommen werden. Angesichts des sehr disparaten Quellenmaterials sowie der lückenhaften und z. T. widersprüchlichen literarischen Überlieferung wird leider auch diese Untersuchung nicht ganz auf Vermutungen verzichten können, diese aber so gut wie möglich zu begründen versuchen.

Nach Herodot (5,66 und 69,2) sei Kleisthenes im Kampf um die Macht seinem Gegenspieler Isagoras zunächst unterlegen und habe erst die Oberhand gewonnen, nachdem er den Demos auf seine Seite gebracht hatte, der von ihm vorher vernachlässigt worden war. Das Wort δῆμος meint hier wie an anderen Stellen bei Herodot (1,59,4f.; 5,97,1) nicht das niedere Volk,¹ sondern die Volksversammlung, die Kleisthenes durch sein Reformprogramm für sich gewinnen konnte und die dieses Programm beschloß. Erst im 4. Jh. sah man in Kleisthenes den Volksführer. So waren für Isokrates (16,26f.) in klarem Widerspruch zu der Aussage Herodots die Alkmeoniden schon während der Tyrannis der Peisistratiden die Führer des Volkes gewesen. Und Aristoteles, der in diesem Kapitel der Athenaiion Politeia Herodot paraphrasiert,² aber offenbar keine von Herodot unabhängige Quelle herangezogen hat, schreibt (A. P. 20,1), Kleisthenes habe τῷ πλῆθει τὴν πολιτείαν übergeben. Später sagt er, Kleomenes und Isagoras seien auf die Akropolis geflohen, als der Rat sich seiner Auflösung widersetzte und sich das πλῆθος zusammengerottet habe (A. P. 20,3), was so bei Herodot nicht steht.³ Aristoteles geht dabei von einer scharfen Dichotomie zwischen γνῶμοι und πλῆθος aus⁴ und stellt Kleisthenes in eine mit Solon beginnende Abfolge von προστάται τοῦ δήμου (A. P. 2,2; 20,4; 21,1). Schon Herodot (3,82,4) spricht in der wohl auf eine sophistische Vorlage zurückgehenden Verfassungsdebatte von einem προστάς τις τοῦ δήμου. Dennoch ist für das 6. Jh. die Vorstellung von einem προστάτης τοῦ δήμου sicherlich anachronistisch.⁵ Wenn man aber einmal die Voraussetzungen, unter denen Aristoteles das Wirken des Kleisthenes beurteilt, er-

¹ So jedoch J. FEIX, Herodot, Historien I, 41988, 705, und M. RAUSCH, Chiron 28, 1998, 360. Vgl. dagegen DE LAIX, Probouleusis 19f., und allgemein M. H. HANSEN, C&M 40, 1989, 101ff.

² Vgl. RHODES, Comm. 240 und CHAMBERS, Komm. 220.

³ Vgl. dazu unten Anm. 110.

⁴ Zum Gegensatz γνῶμοι – πλῆθος s. A. P. 2,1. Vgl. RHODES, Comm. 88f.

⁵ Vgl. H. SCHAEFER, RE Suppl. 9, 1962, 1292f., und R. ZOEPFFEL, Chiron 4, 1974, 69f., sowie CHAMBERS, Komm. 146f. – Zur Verfassungsdebatte bei Herodot s. J. BLEICKEN, Historia 28, 1979, 148ff., und zuletzt U. WALTER, in: M. MEIER – B. PATZKE – U. WALTER – J. WIESEHÖFER, Deioke, König der Meder, 2004, 75ff. mit weiterer Literatur.

kannt hat, darf man seine Aussage nicht einfach übernehmen.⁶ Die Reformen selbst deuten jedenfalls nicht darauf hin, daß Kleisthenes mit seiner Politik auf die «Massen», «das niedere Volk» oder «die Unterschichten» (was immer unter diesen Wendungen zu verstehen ist) gezielt hat.⁷ Wir hören denn auch von keinen spezifisch volksfreundlichen Maßnahmen des Kleisthenes. Weder von einer Ausdehnung der Rechte der Theten noch gar von einer Neuverteilung des Landes ist die Rede.⁸ Nutznießer der Reformen waren vielmehr die attischen Demen und hier vor allem die Wohlhabenderen, denen Kleisthenes den Zugang zum Rat der 500 öffnete.

Die solonische Demenordnung

Leider wissen wir über die frühe Geschichte dieser Demen nur relativ wenig. In den größeren Gemeinden muß es aber schon vor Kleisthenes eine Schicht gegeben haben, mit der jener bei seinen Reformen rechnen konnte und die sich für sein Reformwerk einsetzten.⁹ Man hat diese Schicht, lokale Aristokraten und grundbesitzende Bürger der oberen Schatzungsklassen, als «Honoratioren» von den «Dynasten», die einen überörtlichen Anhang besaßen, abgegrenzt.¹⁰ Um das

⁶ So aber zuletzt N. A. DOENGES, *Historia* 45, 1996, 398. Nach dem oben Gesagten verbietet es sich auch, mit P. B. MANVILLE, *The Origin of Citizenship in Ancient Athens*, 1990, 185ff., die Phrase ἀποδίδου τῷ πλήθει τὴν πολιτείαν dahin zu verstehen, daß Kleisthenes dem Demos gegeben habe, «what was their due: citizenship» (p. 187). Siehe dagegen M. OSTWALD, *CAH* IV² 322; DE STE. CROIX, *ADO* 168f. Vgl. besonders B. DEVELIN – M. KILMER, *Historia* 46, 1997, 16: «it is not new to suggest that the wealthier membership (der Phylen) might at this time have been the real concern, as being the likely councillors and the hoplites».

⁷ So jedoch R. J. BONNER – G. SMITH, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle* 1, 1930, 191 und 193 (wonach der Rat der 500 «the training school for the masses» war); WELWEI, *Klass. Athen* 7 («breitere Kreise der Mittel- und Unterschichten . . . Zeugiten und Theten»); RAUSCH (wie Anm. 1) 359ff.; CHR. MEIER, *RIDA* 1973, 125. Ders., *Athen*, 1993, 185f., meinte zuletzt, Kleisthenes habe «die mittleren Bürger», Bauern und «gutsituierte Handwerker und Händler» gewonnen (welches Interesse diese letzten an der neuen Ordnung haben sollten, wird nicht gesagt). Wie sich die Unterschichten verhielten, sei unbekannt.

⁸ Zur Frage des γῆς ἀναδασμός in archaischer Zeit vgl. H. BRANDT, *Chiron* 19, 1989, 207ff. Zu den Bürgerrechtsverleihungen des Kleisthenes s. unten S. 87.

⁹ P. FUNKE, in: *Griech. Wunder* 19: Die politische Neustrukturierung der Bürgerschaft durch Kleisthenes «setzt ein entsprechendes politisches Bewußtsein der athenischen Bürgerschaft schon voraus, das daher eben nicht erst eine Folge der kleisthenischen Phylenreform war».

¹⁰ St.-H. 163. Zum Begriff der «Dynasten» s. WELWEI, *Klass. Athen* 335f. Anm. 9. – Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei ausdrücklich betont, daß die hier aufgenommene Zweiteilung «Dynasten – Honoratioren» nur zur Erhellung der Demenreform des Kleisthenes dient und mit ihr keineswegs die Struktur der attischen Gesellschaft insgesamt beschrieben werden soll, die zweifellos sehr viel vielschichtiger war. Vgl. dazu SCHMITZ, *Nachbarschaft* 29ff.

7aß

Reformwerk des Kleisthenes tragen zu können, müssen diese «Honoratioren» schon gewisse Voraussetzungen, die sie für ihre künftige politische Rolle befähigten, erfüllt haben. Tatsächlich waren schon die Maßnahmen Solons ohne die Mitwirkung örtlicher Autoritäten in Attika wohl kaum durchführbar. Zu den in diesem Zusammenhang relevanten Verfügungen gehören die Schuldentilgung, die Rückführung von Flüchtlingen und der Rückkauf von Schuldklaven sowie Teile der Gesetzgebung. Worin die Schuldentilgung, die sogenannte Seisachtheia, bestand, ist umstritten. Man hat angenommen, daß das Land, auf dem die Schuldsteine standen, nach Kassierung der Schulden an die Gläubiger fiel.¹¹ Doch wäre dies keine große Reform gewesen, da die Gläubiger bei andauernder Zahlungsunfähigkeit der Schuldner ohnehin in den vollständigen Besitz des verpfändeten Landes gekommen wären. Außerdem hätte es bei diesem Verfahren eine große Zahl landloser Bauern gegeben, die nur noch als Tagelöhner ihren Lebensunterhalt verdienen konnten, was kaum im Sinne Solons gewesen sein kann. Man wird daher wohl doch eher anzunehmen haben, daß nach der Tilgung der Schulden und der Entfernung der Schuldsteine das verpfändete Land den von ihrer Schuld befreiten Bauern zurückgegeben wurde. Daß es dabei nicht selten zu Kontroversen kam, etwa über die Höhe der Schulden oder über den Umfang des verpfändeten Landes, kann man sich leicht ausmalen. Solche Kontroversen ließen sich aber nur in den Landgemeinden, nicht in Athen klären. Auch die Rückführung von Flüchtlingen und der Rückkauf von Schuldklaven aus dem Ausland konnte nicht ohne die Mitwirkung örtlicher Instanzen durchgeführt werden. Denn in den Landgemeinden kannte man die Namen und möglicherweise auch den Verbleib der Betroffenen.¹² In seiner Gesetzgebung schließlich hat sich Solon ausführlich dem Nachbarrecht gewidmet. Über den erforderlichen Abstand verschiedener Pflanzungen von den Grundstücksgrenzen, über die Aufstellung von Bienenstöcken, über das Recht am Dünger bei Viehdrift und über Tier Schäden sowie über die Anlage und die Benutzung von Brunnen finden sich

¹¹ So CHAMBERS, Komm. 164. Dagegen s. WELWEI, Athen 161ff. Von diesem Problem zu trennen ist die Frage der Unveräußerlichkeit des Bodens, vgl. dazu CHAMBERS, Komm. 143f. – Die These von L.-M. L'HOMME-WÉRY, GRBS 40, 1999, 109ff., wonach die von Solon befreite γῆ μέλαινα das von den Megarern besetzte Eleusis mit der Thriasischen Ebene gewesen sei und die von Solon beseitigten ὄροι die von den Megarern aufgestellten Grenzsteine waren, kann nicht überzeugen. – Das Problem der Hektemoroi braucht in diesem Zusammenhang nicht diskutiert zu werden, vgl. dazu S.-W., De agricultura 13ff.; E. M. HARRIS, in: L. G. MITCHELL – P. J. RHODES, The Development of the Polis, 1997, 103ff.; H. BRANDT, Gnomon 76, 2004, 372f.; DE STE. CROIX, ADO 108ff; K.-W. WELWEI, Hermes 133, 2005, 29ff.

¹² Vgl. Plut. Solon 13,4f. und 15,2ff. Zur Klärung des Verbleibs von Flüchtlingen und Schuldklaven können sicherlich auch die Phratrien beigetragen haben, doch dürfte man in den Demen, die im allgemeinen kleiner waren als die Phratrien (vgl. unten S. 89f. mit Anm. 102), die besseren Informationen gehabt haben.

genaue Bestimmungen.¹³ Offenbar hatte es in den ländlichen Gemeinden über jene Dinge immer wieder Kontroversen gegeben. Aber auch bei der Auslegung der von Solon dazu erlassenen Gesetze konnte es zu Streitigkeiten kommen, zumal Solons Gesetze teilweise als dunkel und schwer verständlich galten.¹⁴ Auch die aus der Anwendung der Gesetze resultierenden Kontroversen konnten aber selbstverständlich am besten vor Ort, d. h. in den Demen, geklärt werden. Denn tatsächlich hat es schon unter Solon einige als Demen konstituierte Landgemeinden gegeben. So erfahren wir von Plutarch (Solon 12,4), daß Myron aus dem Demos Phlya die Anklage gegen die des Kylonischen Frevels Beschuldigten übernommen hat. Herodot (1,60) berichtet, daß eine gewisse Phye, die als Athene kostümiert den Peisistratos aus seiner Verbannung nach Athen zurückführte, aus dem Demos Paiania stammte. Und in dem alten Sakralgesetz des Archon Basileus heißt es, daß die Parasiten des Apollon aus den Demen gewählt werden sollten.¹⁵

Daß diese Demen bei der Umsetzung der solonischen Reformen tatsächlich eine Rolle gespielt haben, zeigt ein bisher verkanntes und daher meist vernachlässigtes Zeugnis des Demetrios von Phaleron. Dort heißt es: *καὶ δημάρχους οἱ περὶ Σόλωνα καθίσταντο ἐν πολλῇ σπουδῇ, ἵνα οἱ κατὰ δῆμον δίδωσι καὶ λαμβάνωσι τὰ δίκαια παρ' ἀλλήλων.*¹⁶ «Und Demarchen haben die Männer um Solon mit großem Eifer (oder: in großer Eile) eingesetzt, damit die Bürger in den Demen als Kläger und Beklagte ihr Recht bekamen.»¹⁷ F. JACOBY bemerkt dazu in seinem Kommentar: «Aristoteles spricht von den Vorstehern der Demen, D von den Dorfrichtern, die Ἀθ. πολ. 16,5 ... κατὰ δῆμους δικασταὶ heißen und von Peisistratos eingeführt werden ...»¹⁸ Nun war der Aristotelesschüler Demetrios von Phaleron ein im Altertum und in der Moderne hochangesehener Gelehrter,¹⁹ dem man wohl zutrauen darf, daß er die Demarchen von den Demenrichtern zu unterscheiden vermochte. Die herumreisenden Demenrichter wurden

¹³ Solonos Nomoi F 60a–64a–b; Plut. Solon 23,6. Vgl. SCHMITZ, Nachbarschaft 160ff., und K. J. HÖLKESKAMP, Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland, 1999, 263ff.

¹⁴ Hdt. 1,29; A. P. 9,2. 11,1; Plut. Solon 18,4. 25,6.

¹⁵ Athen. 6,27,235c. Vgl. im gleichen Sinne Themison in der Schrift über die Athena von Pallene bei Athen. 6,26,235a. Zu den Parasiten einer Gottheit vgl. allgemein H. SCHLAIFER, HSPH 54, 1943, 35ff. – Weitere Beispiele führt WHITEHEAD, Demes 10ff., auf.

¹⁶ FGrHist 228 F 31; F. JACOBY führt die Stelle unter «Fragmente ohne Buchtitel» auf und bemerkt am Rande, daß die Aussage aus der Schrift *περὶ τῆς Ἀθήνησι νομοθεσίας* oder aus dem Werk *περὶ τῶν Ἀθήνησι πολιτειῶν* stammen kann. Auch F. WEHRLI (unten Anm. 20) weist die Stelle einem dieser Werke zu.

¹⁷ Zur Wendung *δικὰν δίδοναι καὶ λαμβάνειν παρ' ἀλλήλων* vgl. Hdt. 5,83,1.

¹⁸ FGrHist II D 651.

¹⁹ Vgl. E. MARTIN, RE 4, 2, 1901, 2832, und H. J. GEHRKE, Chiron 8, 1978, 149ff., mit weiterer Literatur. RHODES, Comm. 257, übernimmt die Interpretation von JACOBY, bemerkt aber dann: «it is unlikely that Demetrius himself made this mistake».

von Peisistratos offenbar im Zusammenhang mit seiner Bodenertragssteuer eingesetzt (dazu unten), während die Demarchen nach Demetrios unter Solon richterliche Befugnisse innerhalb ihres Demos hatten. Wie hätten auch herumreisende, mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraute Richter Nachbarschaftsstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung der solonischen Gesetze ergaben (oft genug wohl Bagatellfälle) kompetent entscheiden können? F. WEHRLI verwirft in seinem Kommentar²⁰ das Zeugnis des Demetrios ebenfalls, da die Demarchen später eine sehr viel umfassendere Aufgabe hatten und Aristoteles die ganze Neuordnung der Demen auf Kleisthenes zurückgeführt hat. Die vage Ausdrucksweise *ὁ περὶ Σόλωνα* flöße außerdem wenig Vertrauen ein und solle nur an Solon als «Patron der gemäßigten Demokratie» erinnern. Aber dann hätte Demetrios auch einfach sagen können, daß Solon die Demarchen eingesetzt hat. Demetrios präzisiert außerdem seine Aussage dahin, daß die Installierung der Demarchen πολλῆ σπουδῇ erfolgte.

JACOBY und WEHRLI beachten ferner nicht, daß gerade der Bericht des Aristoteles über die kleisthenische Demenordnung mehrere evident falsche Aussagen enthält. Offenbar war Aristoteles über die Entwicklung der Demen vor Kleisthenes nicht besonders gut unterrichtet.²¹ So heißt es bei ihm, die in einer Gemeinde Wohnenden habe Kleisthenes zu Demoten gemacht, damit man sie nicht mit Vatersnamen anredete und dadurch die Neubürger zu erkennen gebe, sondern mit dem Demennamen. Diese Behauptung hält jedoch einer Nachprüfung an Hand der überlieferten Zeugnisse nicht stand. Sie soll vielmehr die sicherlich falsche Ansicht stützen, daß Kleisthenes seine Neuordnung vor allem deswegen vorgenommen habe, weil er die Eingliederung von Neubürgern erleichtern wollte. Aristoteles geht weiter, wie M. CHAMBERS gezeigt hat, von der politischen Theorie aus, daß eine Vermehrung der Bürgerzahl einen Staat demokratischer werden lasse.²² Da für Aristoteles Kleisthenes ein demokratischer Politiker war, sah er in der Bürgerrechtsverleihung an einige Fremde und Metöken, die Kleisthenes nach dem Sturz der Tyrannis durchgesetzt hatte, eine Bestätigung seiner Theorie.²³ Daß diese Bürgerrechtsverleihungen nicht der Grund für die politi-

²⁰ F. WEHRLI, Demetrios von Phaleron. Die Schule des Aristoteles Heft 4, 1949, 76, im Kommentar zu F 145. Im gleichen Sinne wie WEHRLI auch WHITEHEAD, Demes 12, der gezwungen ist, in allen von ihm selbst zusammengestellten Zeugnissen über die vorkleisthenischen Demen nur «topographical terms» ohne «a political sense» zu sehen (S. 15).

²¹ Nach WHITEHEAD, Demes 50, hatte Aristoteles kein Interesse an den attischen Demen «as an object of study in themselves». Vgl. auch G. A. LEHMANN, ZPE 41, 1981, 90, wonach sich Aristoteles nicht «um dokumentarische Präzision» bemüht habe, sondern «Informationen aus den athidographischen Vorlagen» liefert und «gelehrte Rückschlüsse und Deutungen zu diesem Material» bietet.

²² CHAMBERS, Komm. 97ff., 225 und 231.

²³ Zur Bürgerrechtsverleihung des Kleisthenes s. Aristot. Pol. 3, 2 p. 1275b 36. Vgl. dazu unten S. 87.

sche Neuordnung von 508/7 waren, wird jedoch heute allgemein anerkannt.²⁴ Falsch ist auch die Behauptung, Kleisthenes habe die Demen an Stelle der Naukrarien geschaffen und die Demarchen hätten dieselbe Funktion wie die Naukrarien gehabt (dazu s. unten S. 78ff.). Schließlich ist auch die Aussage, Kleisthenes habe einige Demen nach ihren Orten, andere nach ihren Begründern genannt, in dieser Allgemeinheit kaum richtig und wohl ein Autoschediasma. Denn die meisten Demen, auch die städtischen Demen,²⁵ bestanden schon vor Kleisthenes, so daß nicht erst dieser ihnen ihren Namen gegeben haben kann.²⁶ Nur in Einzelfällen mag Kleisthenes einem von ihm neu konstituierten Demos einen Namen gegeben oder eine Umbenennung vorgenommen haben, so wenn Brauron zu Philaidai gemacht wurde.²⁷ Insgesamt täuscht der Bericht des Aristoteles gute Kenntnisse vor, doch halten seine Behauptungen meist einer Überprüfung nicht stand. Offenbar war es die Absicht des Aristoteles, Kleisthenes als den Neugründer der attischen Demokratie und als wahren *προστάτης τοῦ δήμου* erscheinen zu lassen.

Angesichts dieses Befundes geht es nicht an, das Zeugnis des Demetrios einfach zu verwerfen. Man muß sich vielmehr fragen, ob dieser nicht die Aussagen der *Athenaion Politeia*, die er zweifellos gekannt hat, korrigieren wollte.²⁸ Daß die Demarchen in ihren Gemeinden zunächst gewisse richterliche Befugnisse hatten, wird durch die analoge Entwicklung des Archontats in Athen gestützt.²⁹ Denn wie die Beamten in der Stadt hatten die Demarchen auch später noch das

²⁴ Vgl. RHODES, *Comm.* 254f.; WELWEI, *Klass. Athen* 16. – ST. BRENNE, *Ostrakismos und Prominenz in Athen*, 2001, 79, hält an der Aussage des Aristoteles fest, obwohl nach seiner eigenen Statistik in allen Phasen des Ostrakismos «die Kategorie Name + Patronymikon mit Abstand die häufigste ist». – Da die Angaben des Aristoteles eine theoretische Konstruktion darstellen, geht es nicht an, mit RAUSCH (wie Anm. 1) 357ff., durch sie den Bericht Herodots erklären zu wollen.

²⁵ Vgl. dazu KRON, *Phylenheroen* 20 mit Literatur.

²⁶ Dazu s. RHODES, *Comm.* 257f.; CHAMBERS, *Komm.* 232f.

²⁷ *Plut. Solon* 10,3; *Suda* s.v. *Φιλαίδαι*. Ob man darin «an annoyance to the Philaids» zu sehen hat, so D. M. LEWIS, *Historia* 12, 1963, 27, ist fraglich.

²⁸ Wenn sich Demetrios mit seiner Aussage nicht durchsetzen konnte, so liegt dies wohl vor allem am Umfang seines Werkes. Seinen insgesamt 7 Büchern über die Gesetzgebung und die Verfassungen Athens stand in der *Athenaion Politeia*, die sowohl die Verfassungsgeschichte Athens wie auch eine ausführliche Beschreibung der attischen Verfassung des 4. Jh. enthielt, ein handliches Kompendium gegenüber. Das erklärt, warum man diesen Text noch im 2. Jh. n. Chr. mehrfach abgeschrieben bzw. paraphrasiert hat (vgl. RHODES, *Comm.* 1ff.) und daß die Lexikographen bis in die byzantinische Zeit die falschen Angaben des Aristoteles ständig wiederholt haben (vgl. die Testimonien im Apparat der Ausgabe von CHAMBERS, 1986). S. allgemein WILAMOWITZ, *A. u. A.* 1, 291ff.

²⁹ Zur Machtfülle des Archon in archaischer Zeit s. *A. P.* 13,2; *Thuk.* 1,126,8. Vgl. *B.-S.* 883. Zu den rechtlichen Befugnissen der Archonten s. *A. P.* 3,5. Vgl. *B.-S.* 787f. und *HIGNETT* 42 und 74f.

Recht, eine Geldstrafe (ἐπιβολή) aufzuerlegen, die allerdings der gerichtlichen Bestätigung bedurfte.³⁰ Und in einem Erlaß des Priesters des Apollon Erithaseos heißt es, daß wegen Holzdiebstahls im Heiligtum ein Sklave mit 50 Peitschenhieben bestraft werden sollte; einem Freien aber sollte der Priester zusammen mit dem Demarchen eine ἐπιβολή von 50 Drachmen auferlegen.³¹

Wann die ἐπιβολή eingeführt wurde, wird nicht überliefert. Da sie offenbar ein entwickelteres Geldwesen auch in den ländlicheren Bezirken voraussetzt, wird man ihre Einführung kaum vor Kleisthenes anzusetzen haben. Zuvor haben die Demarchen nach dem Zeugnis des Demetrios von Phaleron in ihren Gemeinden ähnlich wie die Archonten in Athen auch richterliche Befugnisse gehabt, die allerdings auf lokale Angelegenheiten, vor allem wohl auf Fragen des Nachbarrechts und die Ahndung von Diebstahl,³² begrenzt waren. Eigentumsprozesse und Fragen des Familienrechts, die oft den Kern der bäuerlichen Existenz berührten,³³ wurden dagegen weiter vom Archon in Athen entschieden (A. P. 56,2ff.). Auch Prozesse, die sich aus der Abwicklung der Schuldentilgung ergaben, werden sicherlich in Athen entschieden worden sein. Den örtlichen Instanzen fiel aber bestimmt in allen diesen Fällen bei der Klärung der lokalen Verhältnisse eine wichtige Mitwirkungsaufgabe zu.

Die Einsetzung der Demarchen zeigt zugleich, wie man sich die Durchführung der solonischen Reformen vorzustellen hat. Wir wissen nämlich, daß Solon die Frage der Schuldentilgung zuvor mit seinen Freunden besprochen hat,³⁴ die dann z. T. sein Vertrauen mißbraucht haben sollen, die aber auch dafür gesorgt haben werden, daß eventuelle Widerstände gegen diese Reform überwunden wurden. Diese «Männer um Solon»³⁵ haben auch die Verhältnisse in den Demen im Sinne Solons geregelt.³⁶ Dabei waren sie πολλή σπουδή bemüht, möglichst

³⁰ IG II² 1117. Zur ἐπιβολή der Archonten s. T. THALHEIM, RE 6, 1, 1907, 29f., und B.-S. 1054 m. Anm. 2. Vgl. allgemein A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens* 2, 1971, 4. Nach B.-S. 966 Anm. 4 hatte nur der Demarch des Piräus das Recht der ἐπιβολή gehabt, doch ist diese Vermutung nicht zwingend. Vgl. dagegen V. VON SCHOEFFER, RE 4, 2, 1901, 2708.

³¹ Syll.³ 984. Vgl. dazu SCHMITZ, Nachbarschaft 444.

³² Soweit diese nicht vor die Heliäia kamen, vgl. Solonos Nomoi F 23c und d.

³³ Vgl. dazu SCHMITZ, Nachbarschaft 202ff.

³⁴ A. P. 6,2; Plut. Solon 15,7; Moral. 807 Df.

³⁵ Die Wendung οἱ περὶ τὸν δεῖνα kann verschiedene Bedeutungen haben, vgl. ST. DOW, TAPA 91, 1960, 395ff. Das trifft auch für den Ausdruck οἱ περὶ Σόλωνα zu. So wird von Photios das Wort κινχάνειν mit τὸ ἐπεξιέναι erklärt, der dazu bemerkt: οὕτως Σόλων, wofür man in der Suda liest: οἱ περὶ Σόλωνα, vgl. Solonos Nomoi F 128. Im Zeugnis des Demetrios von Phaleron hat man die Wendung jedoch auf die Männer um Solon zu beziehen, da dieser die Demarchen nicht überall persönlich eingesetzt haben kann.

³⁶ Die These von G. ANDERSON, *Historia* 49, 2000, 404ff., daß noch im letzten Viertel des 6. Jh. die Stadt Athen nur die Kephissos-Ebene kontrollierte und erst Kleisthenes ganz Attika «fully incorporated into the Athenian Polis», läßt sich nicht halten. Das ganz Attika erfassende Naukraryensystem ist schon für das Ende des 7. Jh. sicher bezeugt, s. unten S. 79f.

rasch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Athen für die Umsetzung der solonischen Reformen in den Landgemeinden kompetente Ansprechpartner erhielt³⁷ und daß dort Nachbarschaftsstreitigkeiten nach den neuen Gesetzen entschieden werden konnten. Wenn Demetrios an der angeführten Stelle nur von den richterlichen Funktionen der Demarchen spricht, muß das nicht bedeuten, daß er darin deren einzige Aufgabe sah. Es war für ihn vermutlich selbstverständlich, daß die Demarchen schon damals die Demenversammlungen einberiefen und leiteten.³⁸ Wie die Archonten durch die Ekklesie wurden offenbar von Anfang an die Demarchen von der Demenversammlung ἀριστινῶν καὶ πλουτινῶν gewählt (vgl. A. P. 3,1). Das mag aber auch im Anschluß an den Text des Fragments, der uns verloren ist, von Demetrios noch näher ausgeführt worden sein.

Wann die umfassenden Befugnisse der Archonten beschnitten wurden, wird nicht überliefert. Sicher ist nur, daß das Archontat im J. 487/6 zum Losamt wurde.³⁹ Doch finden sich unter den zwischen 507/6 und 487/6 amtierenden Archonten kaum noch bekannte Namen.⁴⁰ Wenn schon zu Anfang des 5. Jh. junge Männer, die kaum älter als 30 Jahre waren, zu Archonten gewählt werden konnten, so spricht Einiges dafür, daß das Archontat seine alte Macht inzwischen verloren hatte.⁴¹ Kleisthenes mochte mit einer Beschränkung der Befugnisse der Archonten auf die Erfahrung, die er mit Isagoras gemacht hatte, reagiert haben. Analog scheint Kleisthenes auch die richterlichen Befugnisse der Demarchen in

³⁷ In klassischer Zeit vertraten die Demarchen die Interessen ihres Demos in Athen, vgl. WHITEHEAD, Demes 128ff. Das dürfte in der archaischen Zeit nicht anders gewesen sein. Vgl. allgemein über die Bedeutung der Demen und die Funktion der Demarchen im 4. Jh. D. LOTZE, in: K. H. KINZL (Hsg.), *Demokratia*, 1995, 383ff., und SCHMITZ, *Nachbarschaft* 431ff.

³⁸ Zur Leitung der Volksversammlung durch den Archon s. HIGNETT 14. Zur Leitung der Demenversammlungen durch den Demarchen s. Ps. Dem. 57,8; Schol. Aristoph. *Nubes* 37. Wie die Archonten dürften auch die Demarchen alle zunächst gewählt und erst später erlost worden sein. Auch in klassischer Zeit wurden die Demarchen gelegentlich noch durch Wahl bestimmt, vgl. Dem. 44,39; Isaios 7,28. Vgl. V. VON SCHOEFFER, RE 4, 2, 1901, 2707, und WHITEHEAD, Demes 114ff. – Zu möglichen vorkleisthenischen Demenversammlungen vgl. F. KOLB, *Agora und Theater*, 1981, 62ff.

³⁹ A. P. 22,5. – Daß schon Solon eine Losung der Archonten eingeführt hat (A. P. 8,1), dürfte kaum zutreffen. S. dagegen Aristot. *Pol.* 2,1273b 35ff., und 3,1281b 25ff. Vgl. CHAMBERS, *Komm.* 174ff.

⁴⁰ Allgemein s. E. BADIAN, *Antichthon* 5, 1971, 9ff., bes. 17ff. Die Einwände von D. KELLY, *Antichthon* 12, 1978, 1–17, können in diesem Punkt nicht überzeugen.

⁴¹ So B.-S. 883, anders HIGNETT 216f., der den Verlust der richterlichen Befugnisse der Beamten an eine Vermehrung der Dikasterien gekoppelt sieht. Das ist jedoch keineswegs zwingend. Es gab schon seit Solon die Heliäia, und Kleisthenes hat offenbar seinen Rat der 500 ebenfalls mit richterlichen Befugnissen ausgestaltet (s. dazu unten S. 96f.). Vgl. auch BLEICKEN 600f.

ihren Demen beschnitten zu haben, denen – wie den Archonten in Athen – nur das Recht der ἐπιβολή erhalten blieb.⁴²

Naukrarien und Demen

Nach der Auffassung des Aristoteles (A. P. 21,5) traten unter Kleisthenes die Demen an die Stelle der Naukrarien.⁴³ Diese Ansicht wurde später von den Lexikographen mehrfach wiederholt,⁴⁴ läßt sich aber nicht halten. Denn die Naukrarien waren sicherlich nicht mit den Demen identisch. Die einzige namentlich bekannte Naukrarie leitete ihre Bezeichnung von einem Vorgebirge und nicht von einem Demos ab.⁴⁵ Und aus einem Fragment des Atthidographen Kleidemos erfährt man, daß Kleisthenes die Naukrarien nicht abgeschafft, sondern ihre Zahl von 48 auf 50 erhöht hat.⁴⁶ Dem entspricht es, daß vor dem Flottenbauprogramm des Themistokles die attische Marine über 50 Kriegsschiffe verfügte.⁴⁷ Leider weiß man über die Naukrarien recht wenig. Festzuhalten ist, daß die Naukraroi keine Kultbeamten,⁴⁸ sondern Schiffskapitäne waren. Die Naukrarie war wie später die Trierarchie eine Liturgie. Zugleich wurde der Bezirk, in dem diese Liturgie erhoben wurde, als Naukrarie bezeichnet. Dabei wurden

⁴² Eine um 500 v. Chr. datierte, leider nur sehr fragmentarisch erhaltene Inschrift (IG P³ 2 = KOERNER Nr. 2) betrifft die Regelung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb eines Demos. Der Erstherausgeber E. VANDERPOOL, *Hesperia* 11, 1942, 333, bringt diese mit der Situation nach dem Wegfall der peisistratidischen Demenrichter in Verbindung und meint, Kleisthenes «must have placed these minor juridical matters in the hands of the individual demes». Die Inschrift «perhaps defined the duties and powers of the local judges or courts». Da die Demenrichter aber offenbar andere Aufgaben hatten (s. unten S. 83), dürfte die Inschrift auf die Pflichten der Demarchen zu beziehen sein und deren Befugnisse beschreiben, nachdem ihnen durch Kleisthenes die Rechtsprechung weitgehend entzogen worden war. Vgl. WHITEHEAD, *Demes* 36f., der bereits eine Verbindung der Inschrift mit dem Zeugnis des Demetrios von Phaleron vermutet hat, dessen Bezug auf Solon allerdings verwirft.

⁴³ Vgl. allgemein H. HOMMEL, *RE* 16, 2, 1935, 1938ff., mit der älteren Literatur; WELWEI, *Athen* 123ff.; H. T. WALLINGA, in: S.-W., *Peisistratos* 131ff., mit bequemer Übersicht über die Zeugnisse.

⁴⁴ Pollux 8,108; Photios s.v. ναυκραρία.

⁴⁵ *Anecdota Gr.* 275,20; *Suda* Nr. 2240: κωλιάς: τόπος Ἀττικός, ὅμοιος ἀνθρώπου κώλη, ἐν ᾧ ἱερὸν Ἀφροδίτης Κωλιάδος, ἣν δὲ καὶ ναυκραρία. Danach wurde der Name der Naukrarie also nicht von dem Geschlecht der Κωλιεῖς abgeleitet, wie J. BELOCH, *GG* 1,2, 323 im Banne der Theorie von einem archaischen «Geschlechterstaat» meinte.

⁴⁶ *FGrHist* 323 F 8 mit dem Kommentar von JACOBY. Die von HOMMEL a. O. 1948f. aufgeführten Versuche, das Zeugnis des Kleidemos zu entkräften, können nicht überzeugen.

⁴⁷ Vgl. *Hdt.* 6,89.

⁴⁸ So jedoch B. JORDAN, *CSCA* 3, 1970, 153ff., und *Servants of the Gods*, 1979, 56ff., sowie C. BILLIGMEIER – A. S. DÜSING, *TAPA* 111, 1981, 11ff. Dagegen s. P. J. RHODES, *DNP* 8, 2000, 745ff.

offenbar sowohl die einzelnen Leistungspflichtigen Naukraroi genannt⁴⁹ wie auch deren Vorsteher, die wohl mit den nur bei Herodot (5,71,2) erwähnten «Prytanen der Naukraroi» identisch sind. Das Wort Prytane wäre dann in seinem ursprünglichen Sinne als «Vorsteher» oder «Leiter» gebraucht.⁵⁰ Nach Herodot (5,71,2) hätten die Prytanen der Naukraren zur Zeit des Kylonischen Putsches den Staat verwaltet. Das wird jedoch von Thukydides (1,126,8) korrigiert, der betont, daß damals die Staatsleitung in den Händen der neun Archonten lag.⁵¹ Die bei Herodot genannten Prytanen waren im übrigen wohl kaum ein geschäftsführender Ausschuß der Naukraroi.⁵² Denn es ist schwerlich richtig, die Funktionen der Prytanen, wie sie sich im 5. Jh. im Rat herausgebildet haben, schon für das ausgehende 7. Jh. für eine völlig andere Institution zu postulieren. Dieser Annahme widerspricht auch das, was man über die Entwicklung der Naukrarie erschließen kann. Wir hören nämlich, daß jede Naukrarie ein Schiff auszurüsten und zwei Reiter zu stellen hatte.⁵³ Das deutet auf ein älteres Alarmsystem, das wohl dem Küstenschutz dienen sollte. Die Schiffe mögen ursprünglich von privaten Eigentümern gestellt worden sein⁵⁴ und sollten der Abwehr von Piraten und der Protektion der langen attischen Küsten dienen. Mit dieser Entwicklung steht im Einklang, daß die Naukrarien auch später lokale Bezirke waren, welche die Erfassung der Leistungspflichtigen und wohl auch der Schiffsbesetzungen und der beiden Meldereiter ermöglichen sollten. Auf den lokalen Charakter der Naukrarien deuten auch das Fragment des Kleidemos und die – allerdings irrtümliche – Gleichsetzung mit den Demen hin sowie die oben erwähnten Angaben der Lexikographen, wonach eine Naukrarie nach dem Vorgebirge Koliai benannt worden sei. Schon am Ende des 7. Jh. waren die Naukra-

⁴⁹ A. P. 8,3: ἦν δ' ἐπὶ τῶν ναυκρασιῶν ἀρχὴ καθεστηκῶτα ναύκαραι. Solonos Nomoi F 80 τοὺς ναυκράρους (τοὺς) κατὰ τὴν ναυκρασίαν. LAMBERT, *Phratries* 253 Anm. 36, liest mit den Hss. τοὺς ναυκράρους κατὰ ναυκρασίαν und versteht «the naukraroi in (their respective) naucrary». BELOCH, *GG* 1,2, 323, hat vermutet, daß jede Phyle die gleiche Zahl von Naukraren stellte, «unter denen die Leistung in der Reihe herumging». Doch läßt sich dies durch die Zeugnisse nicht stützen.

⁵⁰ So schon F. WÜST, *Historia* 6, 1967, 176. Die Prytanen der Naukrarien sind allerdings nicht mit den Archonten identisch, wie Harpokration und die Suda aus Aristoteles herausgelesen haben. – In einer Inschrift des 5. Jh. (KOERNER Nr. 5) mit Vorschriften für ταμίαι auf der Akropolis ist Z. 17ff. von einem Prytanen die Rede, der offenbar der Vorsitzende des Kollegiums der ταμίαι war. Vgl. den Kommentar von KOERNER 5.14ff. Zu Prytanen außerhalb des kleisthenischen Prytaniensystems s. auch R. HAENSCH, *Hermes* 131, 2003, 187 mit der dort aufgeführten Literatur.

⁵¹ S. D. LAMBERT, *Historia* 35, 1986, 105f., hat mit Recht betont, daß weder bei Herodot noch bei Thukydides von einer Apologie der Alkmeoniden die Rede sein kann.

⁵² So jedoch BELOCH, *GG* 1,2, 324, und WELWEI, *Athen* 124.

⁵³ Pollux 8,108; *Anecdota Gr.* 1,283,20.

⁵⁴ Vgl. WELWEI, *Athen* 125.

75

rien zu einer staatlichen Einrichtung geworden.⁵⁵ Dabei wurde offenbar auch ihre Zahl normiert, um sie in das Vier-Phylen-system eingliedern zu können. Das legt im übrigen nahe, auch für die Personenverbände der ionischen Phylen eine gewisse regionale Verteilung anzunehmen, der die Zahl der Naukrarien Rechnung trug.⁵⁶ Auf jede der vier alten Phylen kamen 12 Naukrarien und offenbar ebenso viele Schiffe. Um auch in der reformierten Phylenordnung eine gleichmäßige Verteilung der Schiffe auf die einzelnen Phylen zu gewährleisten, hat Kleisthenes dann die Zahl der Naukrarien von 48 auf 50 erhöht, so daß auf jede der 10 neuen Phylen 5 Schiffe kamen.⁵⁷ Aus der Entwicklung der Naukrarien darf man auch ableiten, daß die Vorsteher der Naukrarien ihren Amtssitz in ihrer Naukrarie hatten und nur aus besonderen Anlässen, etwa zur Ablieferung der eingesammelten Gelder, gelegentlich in Athen zusammenkamen. Im allgemeinen dürften die Naukraren in den großen Landgemeinden residiert haben, was offenbar später Aristoteles oder seine Quelle veranlaßt hat, die Naukrarien mit den Demen gleichzusetzen.

Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft wuchs den Vorstehern der Naukrarien die Aufgabe zu, für die Ausrüstung und den Unterhalt eines Schiffes von den Naukraren Geld einzutreiben, zunächst ungemünztes Silber, später dann Silbermünzen.⁵⁸ Die nicht verbrauchten Gelder wanderten in eine zentrale Kasse in Athen, die von den Kolakreten verwaltet wurde. Da die Vorsteher der Naukrarien alle genügend reichen Grundbesitzer ihres Bezirks kennen und für die Liturgie heranziehen mußten, dürften sie eine Liste der Abgabepflichtigen ihrer

⁵⁵ Nach WELWEI, Athen 125, «noch vor dem Putschversuch Kylons». WALLINGA, in: S.-W., Peisistratos 143, vermutet dagegen, daß Solon «gave the finishing touch to the incorporation of the naukraroi into the state».

⁵⁶ Wie diese Verteilung ausgesehen hat, wissen wir leider nicht. Vermutungen dazu bei KIENAST, Entwicklung 214ff. Vgl. dagegen D. ROUSSEL, Tribu et cité, 1976, 195ff. Ähnlich wie für die Phratrien wird man aber in jedem Falle auch für die Personalverbände der ionischen Phylen eine regionale Verteilung anzunehmen haben. Ob diese für die Konzeption der Phylenordnung des Kleisthenes eine Rolle gespielt hat, muß offen bleiben. Vgl. auch BLEICKEN 14f.

⁵⁷ Vgl. LAMBERT, Phratries 251ff.

⁵⁸ Solonos Nomoi F 79: «τὸς ναυκράρους εἰσπράττειν» καὶ ἀναλίσκειν ἐκ τοῦ ναυκραρικοῦ ἀργυρίου». Daraus hat Aristoteles, A. P. 8,3, herausgelesen, daß die Naukraren eine ἀρχὴ τεταγμένη πρὸς τε τὰς εἰσφορὰς καὶ τὰς δαπάνας τὰς γινομένης waren, also eine allgemeine Finanzbehörde, was kaum richtig ist. Für die Finanzen waren vielmehr die Kolakretai in Athen zuständig. Wahrscheinlich wußte Aristoteles «über die Naukrarien nur das, was er aus den hier angeführten Phrasen schließen konnte» (CHAMBERS, Komm. 117). Ungemünztes Silber – vor allem in Form von Silbergeschirr – besaßen wohl nur die ganz reichen Grundherren (vgl. Solon, Carm. 14,1ff. DIEHL). Bei den ἐφόδια, die nach Androktion (FGtHist 324 F 36) von den Kolakretai den nach Delphi reisenden Theoren ausgezahlt wurden, handelte es sich aber zweifellos um Silbermünzen. Vgl. dazu allgemein J. H. KROLL, in: Studies M. P. Price, 1998, 225ff., bes. 227f.

Naukrarie geführt haben. Wir wissen, daß es schon unter Solon zu Streitigkeiten wegen der Lasten einer Naukrarie gekommen war. Umso notwendiger war es für die Naukraren, über die erforderlichen Unterlagen zu verfügen. Die Zahl der Leistungspflichtigen einer Naukrarie war allerdings wohl verhältnismäßig klein.⁵⁹ Dennoch könnte die Führung einer Liste der Abgabepflichtigen Aristoteles dazu bewogen haben, den Naukraren die gleiche Funktion wie den Demarchen zuzuschreiben, obwohl diese später ein Register aller wählbaren Bürger geführt haben. Im übrigen muß festgehalten werden, daß die Vorsteher der Naukrarien nicht in erster Linie Finanzbeamte, sondern vor allem Kommandanten der attischen Kriegsschiffe waren und als solche dem Polemarchen unterstanden.⁶⁰

Die Bodenertragssteuer

Wichtiger als die Naukrarien war für die Entwicklung der Demen die von Peisistratos eingeführte Bodenertragssteuer. Die Existenz dieser Steuer ist gut bezeugt und sollte nicht geleugnet werden.⁶¹ Nach Aristoteles (A. P. 16,4ff.) war es das Bestreben des Peisistratos, die Landbevölkerung von der Stadt und dem öffentlichen Leben fernzuhalten. Durch die Intensivierung des Landbaus seien auch seine Einkünfte größer geworden. Denn er habe von allen Erträgen den Zehnten eingezogen. Deshalb habe er auch die Demenrichter eingesetzt und sei selbst oft im Lande umhergereist, um nach dem Rechten zu sehen und Streitfälle zu schlichten. Aus dem Kontext ergibt sich also, daß die Demenrichter in Attika herumreisten, um in den Demen Recht zu sprechen. Ob es wirklich das Ziel des Peisistratos war, die Bauern von der Stadt fernzuhalten, darf man bezweifeln.⁶² Die übrigen Angaben des Aristoteles zu verwerfen, liegt allerdings kein Grund vor. Denn die Existenz der Bodenertragssteuer wird auch von Thukydides (6,54,5) in einer sehr positiven Würdigung der Tyrannis der Peisistratiden erwähnt. Danach hätten diese εἰκοστὴν μόνον eingetrieben. Thukydides möchte also die Bedeutung der Steuer, die das positive Bild der Tyrannis trüben könnte, herunterspielen, da er ihre Erhebung offenbar nicht leugnen konnte. Umstritten ist in der Forschung, ob die bei Aristoteles genannte δεκάτη als Oberbegriff für

⁵⁹ Vgl. BELOCH, GG 1,2, 324f. Die Feststellung BELOCHS gilt auch dann, wenn man die von der Naukrarie zu stellende ὑπηγεσία (meist wohl Theten) dazu rechnet. Anders WALLINGA, in: S.-W., Peisistratos 140 Anm. 1, der von einer «great number of people involved in the use of galleys» spricht. Bau und Unterhalt der Schiffe dürften im übrigen nach der Verstaatlichung der Naukrarien auf ein oder zwei Stellen an der Küste konzentriert worden sein.

⁶⁰ Anecdota Gr. 1,283,20.

⁶¹ So jedoch WELWEI, Athen 233ff. Vgl. auch S.-W., Peisistratos 11. S. dagegen BLEICKEN 35f.

⁶² Vgl. CHAMBERS, Komm. 209 zu A. P. 16,9, wonach die angebliche Motivation des Peisistratos aus der politischen Theorie des 4. Jh. abgeleitet ist.

die Steuer zu verstehen ist und schon Peisistratos nur den Zwanzigsten verlangt hatte oder ob Hippias die von seinem Vater eingeführte Steuer reduziert hat.⁶³ An der Erhebung einer Steuer von den Bodenerträgen ist aber nicht zu zweifeln. Herodot (1,64,1) spricht zwar nur von χορημάτων συνόδοισι, die aus Attika und vom Strymon einliefen, worunter man wohl die Einkünfte des Tyrannen aus den Minen von Laureion und in Thrakien zu verstehen hat. Die Existenz einer Bodenertragssteuer in archaischer Zeit scheint aber auch Herodot bekannt gewesen zu sein, wenn er (6,46,3) zum Jahr 491 bemerkt, daß die Thasier aus ihren Bergwerken so viele Einkünfte hatten, daß sie καρπῶν ἀτελεῖς waren. Es bleibt allerdings die Frage, wie man sich die Erhebung der Bodenertragssteuer im 6. Jh. konkret vorzustellen hat. Daß Peisistratos dafür einen umfangreichen Verwaltungsapparat aufgebaut hat, darf man wohl ausschließen. Thukydides sagt ausdrücklich, daß unter den Peisistratiden die alten Gesetze in Kraft blieben und die Tyrannen nur dafür sorgten, daß immer einer von ihnen ein Amt bekleidete.⁶⁴ So wird man wohl davon ausgehen können, daß wie einst die Leibwache des Peisistratos so auch die Bodenertragssteuer und die Demenrichter von der Volksversammlung beschlossen wurden.⁶⁵ Sicherlich gab es im 6. Jh. auch keinen auf einer allgemeinen Landvermessung beruhenden Kataster, in dem alle Ländereien Attikas verzeichnet waren.⁶⁶ Andererseits verlangte schon die Durchführung der solonischen Reformen eine genauere Kenntnis der Agrarverhältnisse. Tatsächlich dürften die unter Solon eingesetzten Demarchen am ehesten einen gewissen Überblick über den in ihren Demen gelegenen Grundbesitz gehabt haben. Die Demarchen müssen daher auch bei der Erhebung der Bodenertragssteuer eine wesentliche Rolle gespielt haben, auch wenn sie später daran vielleicht nicht gerne erinnert werden wollten.⁶⁷ In klassischer Zeit war ihnen die Führung des ληξιαρχικὸν γραμματεῖον anvertraut.⁶⁸ Wahrscheinlich haben sie aber schon unter

⁶³ Siehe RHODES, Comm. 215. Vgl. S. W., De agricultura 28ff., mit weiteren Erklärungsversuchen, welche die Abgabe auf die nach ihrer Meinung von Peisistratos eingesetzten Neusiedler beschränken möchte. Ähnlich HARRIS, wie Anm. 11, 103ff., bes. 111ff. Diese Thesen lassen sich jedoch durch die Quellen nicht stützen.

⁶⁴ Thuk. 6,54,6. Vgl. Hdt. 1,59,6; A. P. 14,3; Plut. Solon 31,2f. Die gegenteilige Behauptung von Aristoteles, A. P. 22,1, ist wenig glaubwürdig, vgl. RHODES, Comm. z. St.

⁶⁵ Zum Beschluß über die Leibwache des Peisistratos s. Hdt. 1,59,2; Plut. Solon 30. Dazu ST.-H. 142ff. Vgl. allgemein zur Rolle der Ekklesie unter den Peisistratiden H. BERVE, Die Tyrannis bei den Griechen 1, 1967, 58ff.

⁶⁶ Die Vermessung des ionischen Landes durch Artaphernes (Hdt. 6,42,1) war eine Neuerung, die nur zeigt, daß die Griechen diese Praxis vorher nicht kannten.

⁶⁷ Vgl. S.-W., Peisistratos 11, wonach die Erhebung der Steuer «is not very well imaginable without the collaboration of the organs of the state». Vgl. schon KRON, Phylenheroen 23. Die Vermutung von WALLINGA, in: S.-W., Peisistratos 144, daß die Erhebung der Steuer den Naukraren übertragen wurde, hat wenig für sich. Die Naukraren erhoben eine zweckgebundene Geldabgabe, während die δεκάτη des Peisistratos eine allgemeine Naturalsteuer war.

⁶⁸ Dazu s. unten S. 93.

den Peisistratiden eine Liste aller grundbesitzenden Bürger ihres Demos angelegt. Auf dieser Liste mag dann auch der Steuerbetrag, den ein Grundbesitzer zu entrichten hatte, vermerkt worden sein. In den größeren Dörfern wird man auch Getreidesilos und Lagerhäuser für Amphoren mit Wein oder Öl errichtet haben, die leider bisher archäologisch nicht nachgewiesen werden konnten und wohl auch schwer nachzuweisen sein werden. Dieser negative Befund genügt jedoch nicht, um die Angaben der literarischen Überlieferung zu verwerfen. Die Voraussetzung für eine reibungslose Erhebung der Steuer war ferner ein einigermaßen leistungsfähiges Straßennetz. Und in der Tat ist die Sorge der Tyrannen für den Straßenbau gut bezeugt. Der von Peisistratos errichtete Altar der Zwölfgötter diente zugleich als zentraler Meilenstein der Stadt.⁶⁹ Und von Hipparch berichtet Platon, daß er an den Straßen in der Mitte zwischen der Stadt und den Demen Hermen mit moralischen Sinnsprüchen aufgestellt hat.⁷⁰ Die Steuer selbst dürfte von eigens eingesetzten Steuereintreibern erhoben worden sein (an private Steuerpächter ist für das 6. Jh. kaum zu denken). Daß es bei der Steuererschätzung gelegentlich Kontroversen gab, ist leicht vorstellbar. Um sie zu entscheiden, hat Peisistratos offenbar die Demenrichter geschaffen, die also nicht in die Rechtsprechung der Demarchen eingreifen sollten.⁷¹ Die Einsetzung der Demenrichter im Zusammenhang mit der Einführung der Bodenertragssteuer würde auch erklären, warum die Demenrichter nach dem Sturz der Tyrannis wieder abgeschafft wurden. Denn mit dem Wegfall der Steuer entfielen auch die Kontroversen, welche die Richter zu entscheiden hatten.

Was die Verwendung der Steuererträge angeht, so hat man wohl zu Recht vermutet,⁷² daß mit ihnen neben der Unterstützung bedürftiger Bauern vor al-

⁶⁹ IG II 2640. Vgl. Hdt. 2,7,1; Aristoph. Aves 1005. – Allgemein zum attischen Straßennetz vgl. die unten S. 90 mit Anm. 104 angeführte Arbeit von P. SIEWERT mit den kritischen Bemerkungen von G. R. STANTON und J. BLEICKEN.

⁷⁰ Platon, Hipparchos 228D: ἐν μέσῳ τοῦ ἄστεως καὶ τῶν δήμων ἐκάστων. Auch für Platon existierten also die Demen schon vor Kleisthenes. Vgl. allgemein D. M. LEWIS, CAH IV² 292f.

⁷¹ A. P. 16,5. Vgl. RHODES, Comm. 215. Διό in ξ 5 bezieht sich auf den unmittelbar vorhergehenden Satz (ξ 4), in dem von der Eintreibung der δεκάτη die Rede ist, und nicht auf die allgemeinen Angaben in ξ 2–3 (anders noch KIENAST, Entwicklung 278). CHAMBERS, Komm. 209 glaubt, Aristoteles habe die peisistratidischen Demenrichter nach dem Muster der seit 453/2 bezeugten 30 Demenrichter (A. P. 26,3) frei erfunden. Doch ist das nur schwach begründet. Skeptisch äußert sich auch WELWEI, Athen 233ff. Auch wenn Aristoteles von einer Wiedereinführung der δικασταὶ κατὰ δήμους spricht, müssen Zahl und Aufgaben der peisistratidischen Richter keineswegs denen der späteren 30 δικασταὶ entsprochen haben. – Eine gewisse Parallele bilden die von Ptolemaios Philadelphos nach Ps. Aristeas, Ad Philocr. 109ff., mit derselben Begründung wie die Demenrichter eingesetzten Chrematisten, die in den Urkunden οἱ τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ιδιωτικὰ κρίνοντες genannt werden, also vielleicht einen weiteren Aufgabenbereich als die Demenrichter hatten. Vgl. H. J. WOLFF, Das Justizwesen der Ptolemäer, 1962, 13f. und 65f., mit den urkundlichen Zeugnissen.

⁷² Vgl. M. STAHL, Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen, 1987, 197f.

lem die Handwerker und die Bauarbeiter, die an den Großbauten der Tyrannen beschäftigt waren, versorgt wurden, und daß ein Teil der Erträge auch für die von Peisistratos und seinen Söhnen aufwendig gefeierten Feste, etwa die Panathenäen und die großen Dionysien,⁷³ verwendet wurde. Die Söldner werden dagegen eher mit dem von Peisistratos eingeführten Münzgold entlohnt worden sein.⁷⁴ Kleisthenes dürfte mit diesen Verhältnissen vertraut gewesen sein. Denn er war unter Hippias 525/4 Archon, ehe er erneut in die Verbannung gehen mußte.⁷⁵ Als Archon Eponymos hatte er die administrative Leitung des Festzuges und der Agone an den großen Dionysien (A. P. 56,3f.). Noch zur Zeit des Aristoteles wurden außerdem dem Archon alle privaten und öffentlichen Klagen, die das Familienrecht betrafen, vorgelegt, die er nach einer Voruntersuchung an das Dikasterion weiterleitete (A. P. 56,6). In archaischer Zeit hat der Archon diese Rechtsfälle aber zweifellos selbst definitiv entschieden. Bei diesen familienrechtlichen Angelegenheiten ging es vor allem auch um Fragen des Grundbesitzes, dessen steuerliche Belastung Kleisthenes also nicht verborgen geblieben sein kann. Bei seiner Neuordnung des attischen Staates werden ihm daher die Erfahrungen und die Kenntnisse, die er als Archon gesammelt hatte, von großem Nutzen gewesen sein.

Die Demen im Reformwerk des Kleisthenes

Die rasche Durchsetzung der kleisthenischen Reformen wurde in der Forschung immer wieder als Problem betrachtet. So liest man bei R. J. BONNER und G. SMITH: «A people who had just emerged from a half-century of Tyranny was quite unfitted to take over the government of a state. They needed training and experience.»⁷⁶ Auf Grund dieser für sich genommen nicht ganz falschen Überlegung hat man dann für die Umsetzung der Reformen einen längeren Zeitraum veranschlagt. Das Werk des Kleisthenes sei danach erst mit dem Bouleuteneid und der erstmaligen Wahl der 10 Strategen im J. 501/0 zum Abschluß gebracht worden.⁷⁷ Diese Annahme scheidet jedoch an der klaren Feststellung des Aristoteles (A. P. 22,1), daß der Bouleuteneid im 5. Jahr nach der *κατάστασις τῆς πολι-*

⁷³ Daß die städtischen Dionysien erst nach Kleisthenes eingeführt wurden, so W. R. CONNOR, in: W. R. CONNOR – M. H. HANSEN – K. A. RAAFLAUB – B. STRAUSS, *Aspects of Athenian Democracy*, 1990, 1ff. (= C&M 40, 1987, 7ff.), läßt sich nicht halten, s. F. QUASS, *Gnomon* 67, 1995, 28ff.

⁷⁴ Zur Münzprägung der Peisistratiden s. C. M. KRAAY, *Archaic and Classical Greek Coins*, 1976, 55ff., und J. P. A. VAN DEN VIN, in: S.-W., *Peisistratos*, 147ff. (zu den Wappemünzen).

⁷⁵ Zum Archontat des Kleisthenes s. M.-L. Nr. 6. Vgl. DEVELIN, *Officials* 47.

⁷⁶ BONNER – SMITH (wie Anm. 7) 196.

⁷⁷ So zuletzt E. BADIEN, in: *Polis and Politics. Studies in Ancient Greek History* pres. to M. H. Hansen, 2000, 447ff. – Zum Bouleuteneid s. unten S. 96.

τείας unter dem Archon Hermokrates eingeführt wurde.⁷⁸ Da Aristoteles sich gerade in diesem Abschnitt seines Werkes um chronologische Genauigkeit bemüht hat, ist es nicht erlaubt, sich über seine Aussage einfach hinwegzusetzen. Die Neuordnung der Verfassung stellte allerdings Kleisthenes nicht vor unüberwindliche Schwierigkeiten. Denn es konnte gezeigt werden, daß es die Demen als Verwaltungseinheiten schon seit Solon gegeben hat. Kleisthenes brauchte die Demenordnung also nicht erst neu zu schaffen, was in der Tat einen beträchtlichen Aufwand erfordert hätte, sondern konnte die bereits vorhandenen Demen zur Grundlage seiner Reformen machen. So bestimmte die Ausdehnung der Küstendemen das Gebiet der Paralia und grenzte es ab gegen das Mesogeion. Auch im Bereich des Asty konnte Kleisthenes auf vorhandenen Strukturen aufbauen.⁷⁹ Dabei durfte Kleisthenes in den Demen mit breiter Unterstützung rechnen. Denn hier war im 6. Jh. eine neue Honoratiorenschicht entstanden. Nur weil Kleisthenes auf diese in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen «Honoratioren» zurückgreifen konnte, war sein Reformwerk so erfolgreich. Diese Oberschicht in den Demen bestand offenbar aus lokalen Adligen und reichen Grundbesitzern der ersten Schatzungsklassen. Dabei dürfte die solonische Klassenordnung auf die Dauer eine Angleichung der besitzenden Nichtadligen an die ansässigen Aristokraten erleichtert haben. Auch diese Honoratiorenschicht in den Demen wird sich an den alten Adelsidealen orientiert und einen guten Teil ihrer Zeit auf Sport und Jagd verwendet sowie mit Musik und beim Symposion verbracht haben.⁸⁰ Einzelne lokale Adlige mögen sich auch einer Hetairie angeschlossen haben. Da aber Kleisthenes nach Aristoteles dem Netzwerk der Hetairien, das Isagoras

⁷⁸ Die Reformen des Kleisthenes erfolgten nach Aristoteles (A. P. 21,1–2) im Archontat des Isagoras (508/7). Im 5. Jahr danach, d. h. 504/3 war aber nicht Hermokrates, sondern Akestorides Archon. Man hat daher *ἔται πέμπτω* zu *ἔται ὀγδόω* korrigieren wollen (ἦ statt ἔ) und kam damit in das Jahr 501/0, in dem nach Aristoteles (A. P. 22,2) erstmals die 10 Strategen gewählt wurden. Nun schließt Aristoteles mit Kap. 21 seinen Bericht über die Reformen ab und bemerkt in Kap. 22,1, daß dadurch die Verfassung viel demokratischer geworden sei als diejenige Solons. Anschließend geht Aristoteles dann kurz auf die Gesetze des Kleisthenes ein und bemerkt dann, daß *ἔται πέμπτω μετὰ ταύτην τὴν κατάστασιν ἐφ' Ἐρμοκρέοντος ἄρχοντος* der Bouleuteneid eingeführt wurde. Danach scheint die sachliche Abfolge von Verfassungsreform und Gesetzgebung auch eine zeitliche Abfolge zu implizieren. Die *κατάστασις τῆς πολιτείας* hätte danach zwei Jahre umfaßt und Aristoteles hätte nicht von 508/7, sondern von 507/6 ab gerechnet. Im 5. Jahr danach, d. h. 503/2, kann aber Hermokrates Archon gewesen sein. Der Bouleuteneid und die erstmalige Strategenwahl fielen dann nicht in dasselbe Jahr. Vgl. zu den chronologischen Schwierigkeiten CHAMBERS, Komm. 235f., OSTWALD, CAH IV² 326f., und CH. W. FORNARA – L. J. SAMONS II, *Athens from Cleisthenes to Pericles*, 1991, 168ff.

⁷⁹ Vgl. oben Anm. 25.

⁸⁰ Vgl. ST.-H. 104ff., bes. 110. Auch die nichtadligen Honoratioren dürften diesen Lebensstil gepflegt haben. Noch im 5. Jh. «paßte sich der Mann aus der Mittelschicht, der zu Reichtum gekommen war, . . . den Gewohnheiten des Adels an». Besonders deutlich hat das Aristophanes in den «*Wolken*» thematisiert. Vgl. V. EHRENBERG, *Aristophanes und das Volk von Athen*, 1968, 107ff. (Zitat S. 110). Vgl. auch SCHMITZ, *Nachbarschaft* 134.

aufbieten konnte, unterlegen war,⁸¹ scheint er in der Führungsschicht der Demen eine Gruppe angesprochen zu haben, die in der Mehrzahl keiner Hetairie angehörte oder bei der die Zugehörigkeit zu einer Hetairie nur eine marginale Rolle gespielt hat. W. SCHMITZ hat gezeigt, daß für die bäuerliche Gemeinde das Nachbarschaftsverhältnis konstitutiv war und daß dieses in einem deutlichen Gegensatz zu den Verbindungen stand, die in den adligen Hetairien gepflegt wurden.⁸² Für die «Honoratioren» in den Demen waren aber offensichtlich die Nachbarschaftsbindungen wichtiger als die Hetairien, zumal unter der Tyrannis der Peisistratiden der Einfluß der adligen Hetairien zurückgegangen sein dürfte. Für die lokalen Eliten waren denn auch nicht die den einzelnen Demos oder gar die Polis übergreifenden auswärtigen Beziehungen von Bedeutung wie bei den großen Adelsfamilien, sondern die Kenntnis der komplizierter werdenden lokalen und regionalen Bedingungen. Mit der solonischen Gesetzgebung und mit den Steuergesetzen der Peisistratiden⁸³ wuchs in den Demen der Bedarf an Männern, die über gute Rechtskenntnisse verfügten und hinreichende Verwaltungserfahrungen besaßen. Sie mußten mit der sich entwickelnden Geldwirtschaft zurechtkommen sowie des Lesens und Schreibens kundig sein.⁸⁴ Zu dieser Honoratiorenschicht gehörten vor allem die Demarchen und die Bewerber um das Demarchenamt. Und diese «Honoratioren» waren dann offenbar die Träger der kleisthenischen Reformen.

Über die Vorgänge nach dem Sturz der Tyrannis sind wir leider nur unzureichend unterrichtet. Aristoteles (A. P. 13,5) erwähnt einen Diapsephismos, durch den viele Leute unreiner Herkunft aus der Bürgerschaft ausgeschlossen wurden. Bei diesem Diapsephismos handelte es sich offenbar um ein rechtsförmiges Verfahren vor der Volksversammlung.⁸⁵ Daß von diesem Verfahren die gesamte Bür-

⁸¹ A. P. 2011: ἡττώμενος ταῖς ἑταιρείαις ὁ Κλεισθένης. RHODES und CHAMBERS betonen in ihren Kommentaren, daß Aristoteles seine Angabe aus dem προσεταιρίζεται Herodots (5,66,2) entwickelt habe. Auch wenn das stimmt, dürfte Aristoteles in diesem Falle die Situation richtig dargestellt haben. Zum Netzwerk der Hetairien vgl. SCHMITZ, Nachbarschaft 144ff.

⁸² Vgl. SCHMITZ, Nachbarschaft 52ff. und 109ff. Die Angehörigen der großen Adelshäuser scheinen sich für die lokale Politik weniger interessiert zu haben, obwohl ihre οἶκος administrativ zu den Demen gehörten und auch ihr Land der Bodenertragssteuer unterworfen war. Von der Gruppe um Isagoras abgesehen, scheinen sie aber auch gegen die kleisthenischen Reformen keinen Widerstand geleistet und sich schnell in die neue Ordnung gefügt zu haben. Vgl. unten S. 98 mit Anm. 143.

⁸³ Auf die Bedeutung der Bodenertragssteuer für die Reformen des Kleisthenes hat schon KRON, Phylenheroen 23, hingewiesen. In der neueren Forschung wird dieser Aspekt leider zu wenig berücksichtigt.

⁸⁴ Zur Schreibkenntnis der Bouleuten s. unten S. 97ff. mit Anm. 140.

⁸⁵ RHODES, Comm. 188, weist darauf hin, daß der Ausdruck διαψηφισμός nur noch bei Athen. 5,58,218a begegnet, wo er auf das Verfahren in der Volksversammlung gegen die Strategen nach der Arginusenschlacht, also auf einen relativ kleinen Kreis, angewendet wird. Für die Überprüfung des Bürgerrechts im J. 346/5 ist dagegen von einer διαψήφισις in den Demen die Rede, s. Dem. 57,26; Aischin. 1,77. Vgl. allgemein KIENAST, Entwicklung 280ff.; K.-W. WELWEI, Gymnasium 74, 1967, 428ff.

gerschaft betroffen war, ist jedoch unwahrscheinlich.⁸⁶ Aristoteles, der an Fragen des Bürgerrechts ein besonderes Interesse hatte, berichtet außerdem, daß Kleisthenes nach dem Ende der Tyrannis πολλοὺς . . . ἐφολέτευσε ξένους καὶ δούλους μετοίκους.⁸⁷ Bei diesen Leuten dürfte es sich um Männer gehandelt haben, die sich an der Vertreibung der Tyrannen beteiligt hatten.⁸⁸ Daß die Aufnahme von Fremden ins Bürgerrecht durch Kleisthenes erst im Zuge seiner Phylenreform erfolgte, geht aus den Angaben des Aristoteles nicht zwingend hervor.⁸⁹ Noch weniger kann die Vermutung überzeugen, daß Kleisthenes mit dieser Bürgerrechtsverleihung den Diapsephismos wieder rückgängig gemacht habe.⁹⁰ Hätte er damit doch die Honoratioren in den Demen vor den Kopf gestoßen und sich dem Vorwurf ausgesetzt, ein Parteigänger der Tyrannen zu sein. Daß die kleisthenische Ordnung nicht der Integration jener Neubürger dienen sollte, wurde aber schon betont.

Was den Inhalt der kleisthenischen Demenordnung betrifft, so haben sich die Angaben des Aristoteles in der Athenaiion Politeia als falsch erwiesen. Die Demarchen wurden vielmehr schon unter Solon eingesetzt. Sie haben seitdem wohl auch die Versammlungen der Demoten einberufen und geleitet. Auch die Zugehörigkeit zu einem Demos war wohl bereits erblich.⁹¹ Dagegen hat Kleisthenes durch die Schaffung der 10 lokalen Phylen die Demen als deren Unterabteilungen stärker in den attischen Staat eingegliedert. Abordnungen der Demen trafen sich regelmäßig zu den Sitzungen und Opfern der Phylen und nahmen an den

⁸⁶ Vgl. WELWEI, *Klass. Athen* 2; CHAMBERS, *Komm.* 198. Anders MANVILLE (wie Anm. 6) 173ff., U. WALTER, *An der Polis teilhaben*, 1993, 203ff., und RAUSCH (wie Anm. 1) 358ff. sowie zuletzt D. HAMMAR, *Historia* 24, 2005, 122.

⁸⁷ Aristot. *Pol.* 3, 2 p. 1275 b 36 (zum Text s. KIENAST, *Entwicklung* 281 m. Anm. 54). Die Nachrichten über den Diapsephismos und die Bürgerrechtsverleihung des Kleisthenes mit JACOBY, *FGrHist IIIb Suppl.* I 151 und II 143, ganz zu verwerfen, besteht kein Anlaß.

⁸⁸ Ähnlich hat im J. 403/2 Thrasybulos ein Psephisma erwirkt, das allen, die an der Seite der Demokraten vom Piräus nach Athen zurückgekehrt waren, das attische Bürgerrecht verlieh, ὧν ἔντιοι φανερώς ἦσαν δούλοι (A. P. 40,2). Der Beschluß wurde dann aber durch eine von Archinos eingebrachte γραφή παρανόμων kassiert. Die Metöken, die sich an der Vertreibung der Oligarchen beteiligt hatten, erhielten jedoch zwei Jahre später das Bürgerrecht (Syll.³ 120). Für eine Bürgerrechtsverleihung an Fremde und Sklaven außerhalb Athens vgl. das Tyrannengesetz von Ilion aus dem Anfang des 3. Jh. v. Chr. (IGSK 3 Nr. 25, 28ff.). Dazu s. M. HILLGRUBER, «Nulla est enim societas nobis cum tyrannis», *Xenia Torunensia* 8, 2004, 15f.

⁸⁹ So jedoch WELWEI (wie Anm. 85) 434f. DE STE. CROIX, *ADO* 146, glaubt, daß die Bürgerrechtsverleihung erst nach der Vertreibung des Kleomenes erfolgte. Aber während der bewaffneten Intervention des Kleomenes befand sich Kleisthenes in einem freiwilligen Exil, so daß er kaum «those who helped to resist Isagoras and Cleomenes with special favours» bedacht haben kann.

⁹⁰ So WELWEI a. O. und RAUSCH (wie Anm. 1) 358ff. Vgl. dagegen DE STE. CROIX, *ADO* 146f.

⁹¹ Zur Erblichkeit der Demenzugehörigkeit s. B.-S. 875 und RHODES, *Comm.* 252.

musischen und sportlichen Phylenagonen teil.⁹² Die regelmäßigen Tagungen der Phylen und die Opfer für den Phylenheros hat sicherlich schon Kleisthenes eingeführt. Ob die Treffen von Anfang an monatlich stattfanden, wie es anscheinend für die Phyle Erechtheis im 3. Jh. bezeugt ist,⁹³ muß offen bleiben. Wahrscheinlich hat auch schon Kleisthenes den Dithyrambenwettbewerb an den Großen Dionysien als Phylenagon organisiert.⁹⁴ Gerade den Angehörigen der lokalen Eliten eröffneten sich hier neue Möglichkeiten, sich auszuzeichnen. Sie fanden am ehesten die Zeit, an den Phylentagungen teilzunehmen und hatten sich schon im Rahmen ihres aristokratischen Lebensstils der Pflege der Musik gewidmet. Auch die Finanzierung der Chöre konnte den Ruhm einzelner reicher Demenbürger mehren.

Um die Demen in sein neues Phylensystem integrieren zu können, scheint Kleisthenes außerdem die Zahl der Demen normiert zu haben. Das könnte Aristoteles dazu verleitet haben, die Einrichtung aller Demen erst Kleisthenes zuzuschreiben. Die Zahl der vorkleisthenischen Demen ist nicht bekannt, war aber sicherlich geringer als die der kleisthenischen Demen. Denn daß der Alkmeonide bei seinen Reformen einige bereits existierende Demen wieder aufgelöst hätte, ist kaum anzunehmen. Auch die Zahl der kleisthenischen Demen ist umstritten. Doch wird man auf Grund der Arbeiten von H. LOHMANN an der von Herodot überlieferten Zahl von 100 Demen festhalten dürfen.⁹⁵

Eine wichtige Funktion erhielten die Demen im Heerwesen. In der 10-Phylenarmee bildeten sie die kleinsten Einheiten. So heißt es in der Rede des Isaïos über das Vermögen des Menekles (2,42), daß dessen Adoptivsohn in der Phyle und im Demos seines Adoptivvaters Kriegsdienste geleistet hat. Auch aus anderen Stellen geht hervor, daß die Demen im Heer gewöhnlich geschlossene Verbände gebildet haben.⁹⁶ Die Demen waren damit in der kleisthenischen Ordnung an die Stelle der Phratrien getreten, die auch in Athen Unterabteilungen

⁹² Vgl. dazu allgemein KRON, Phylenheroen 24f., und für die Phyle Erechtheis ebda. 52ff.

⁹³ Syll.³ 911,8 (ergänzt).

⁹⁴ Vgl. KRON, Phylenheroen 25, und allgemein zu den Phylenagonen jetzt M. RAUSCH, Nikephoros 11, 1998, 83ff., mit weiterer Literatur. Wann die erst für das 4. Jh. bezeugten sportlichen Agone an den Panathenaien eingeführt wurden, ist ungewiß. Die Einführung von Waffentanz, Fackellauf, Euandria und Anthippasia möchte RAUSCH a. O. 101f. in das späte 6. Jh. datieren. Auch diese Pflege des Sports und des gymnischen Agons war zunächst wohl auf die Oberschicht in den Demen beschränkt. Vgl. auch CHR. MANN, Klio 80, 1998, 7ff., wonach das Gymnasium noch bis zum Ende des 5. Jh. als eine Einrichtung der Aristokratie galt.

⁹⁵ Vgl. H. LOHMANN, Ἀθήνη 1, 1993, 56f., 270, 292, und in: Stuttgarter Kolloquium zur historischen Geographie des Altertums 2, 1984, und 3, 1987, 1991, 203ff., bes. 241. Dazu s. jetzt D. KIENAST, Historia 54, 2005.

⁹⁶ Vgl. Lysias 2,23; Theophr. Char. 25,6. Dazu s. WHITEHEAD, Demes 224ff., mit weiteren Belegen.

der 4 ionischen Phylen gebildet haben müssen.⁹⁷ Ob die Phrateres schon im 6. Jh. ein Phraterikon Grammateion als «the muster roll for the archaic Athenian state» geführt haben, muß allerdings offen bleiben.⁹⁸ Warum Kleisthenes die Demen an die Stelle der Phratrien setzte, erfahren wir nicht. Die alte Auffassung, wonach es im archaischen Athen einzelne große aristokratische Geschlechterverbände gegeben habe, die es dem Adel erlaubt hätten, über die Phylen und Phratrien die nichtadlige Bevölkerung in seiner Abhängigkeit zu halten, ist durch neuere Forschungen widerlegt worden.⁹⁹ Damit ist auch der Vermutung, Kleisthenes habe mit seinen Reformen die Macht des Adels brechen wollen, die Grundlage entzogen.¹⁰⁰ Da auch in klassischer Zeit für den Nachweis des athenischen Bürgerrechts in aller Regel die Zugehörigkeit zu einer Phratrie das entscheidende Kriterium war, kann die Absicht des Kleisthenes auch kaum die generelle Entmachtung der Phratrien gewesen sein.¹⁰¹ Daß seit Kleisthenes die Demengenossen und nicht mehr die Phrateres gemeinsam ins Feld zogen, dürfte am ehesten eine Folge der neuen Phylenordnung gewesen sein, die wohl auf die lokale Verteilung der Phratrien keine Rücksicht genommen hat. Die Demen scheinen kleinere und geschlossener Verbände gewesen zu sein als die Phrat-

⁹⁷ Aus der Kasse der Phylobasileis wurde jedenfalls am 16. Hekatombaion auch dem Zeus Phratrios und der Athena Phratria ein Opfer dargebracht. Vgl. J. M. OLIVER, *Hesperia* 4, 1935, 21 Z. 31ff., und D. S. LAMBERT, *ABS* 97, 2002, 364 frg. 3 Z. 44ff. Daß diese Bestimmung erst bei der Revision des Opferkalenders von Nikomachos eingefügt wurde, wie LAMBERT, *Phratries* 15f., vermutet, darf man wohl ausschließen. Denn schon Homer läßt in der *Ilias* (2,362f.) Nestor den Rat geben, das griechische Heer vor Troja *κατὰ φύλα* und *κατὰ φρήτρας* aufzustellen. Homer hatte dabei offenbar die Verhältnisse in den Poleis seiner Zeit vor Augen, so daß man seine Aussage sinngemäß auch auf Athen übertragen darf, obwohl die *φύλα* nicht mit den *φυλαί* identisch sind. Ebenso waren nach Aristoteles (A. P. frg. 3) die Phratrien in gewisser Weise mit den alten Phylen verbunden, wenn sie auch nicht mit den personalen Trittyen identisch waren und die Zahlenangaben des Aristoteles reine Spekulation sind. Vgl. WELWEI, *Athen* 116ff., anders ders., *Die griechische Polis*, 1983, 58 und *Klass. Athen* 11.

⁹⁸ So F. J. FROST, *Historia* 33, 1984, 285. Zum Phraterikon Grammateion s. Dem. 44,1. Vgl. *Syll.*³ 921, 20 und 98. Daß der Diapsephismos nach dem Sturz der Tyrannis die Existenz der Phratrienregister voraussetzt, so JACOBY, *FGrHist* IIIb Suppl. I 158, ist nicht zwingend, da von dieser Maßnahme wohl nur ein begrenzter und überschaubarer Kreis betroffen war. Vgl. oben S. 86f.

⁹⁹ Vgl. *St.-H.* 159f.; BLEICKEN 508ff.; WELWEI, *Klass. Athen* 17f. Vgl. auch SCHMITZ, *Nachbarschaft* 127ff.

¹⁰⁰ Dies wird besonders von K. A. RAAFLAUB, in: KINZL (wie Anm. 37) 25, mit Recht betont. Vgl. auch KINZL, *ebda.* 217ff.

¹⁰¹ Vgl. LAMBERT, *Phratries* 25ff. – Die These von DE STE. CROIX, *ADO* 139, daß seit Kleisthenes das attische Bürgerrecht mit der Eintragung in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* erworben wurde, läßt sich nicht halten. Die Theten standen noch im 5. Jh. nicht in diesem Register, waren aber zweifellos attische Bürger. Vgl. unten S. 93 mit Anm. 120.

rien¹⁰² und waren vielleicht auch straffer organisiert. Wahrscheinlich hat schon Kleisthenes mit der Einrichtung des *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* die Grundlage auch für die Aushebung der Demenkontingente geschaffen. Das bedeutet allerdings nicht, daß die Reform des Heerwesens das eigentliche Ziel der kleisthenischen Neuordnung gewesen wäre, wie etwa H. VAN EFFENTERRE annahm.¹⁰³ Auch die These von P. SIEWERT, daß die kleisthenischen Trittyen als Wehrbezirke den Kern der neuen Phylenordnung gebildet hätten, läßt sich nicht halten.¹⁰⁴ Eben-
sowenig läßt sich die Auffassung erhärten, daß der von Kleisthenes eingeführte Dithyrambenagon dazu gedient hätte, dem Publikum in Athen die neu formierte attische Phalanx vor Augen zu führen. Der Phylenwettstreit sollte wohl allgemein die Solidarität der neuen Phylen und deren religiöse Verankerung stärken.¹⁰⁵

Doch mag bei der Einrichtung der neuen Phylen auch der Gedanke, daß das neue 10-Phylenheer beweglicher und weniger schwerfällig sei als die alte 4-Phylenarmee, eine Rolle gespielt haben.¹⁰⁶ Allerdings ist es sehr fraglich, ob diese 4-Phylenarmee jemals als ganze zum Einsatz gekommen ist.¹⁰⁷ Jedenfalls mußte der vermutlich relativ hohe Organisationsgrad der meisten Demen die Bildung der neuen Phylen und deren militärische Verwendung sehr erleichtern. Da die Peisistratiden die attische Bürgerschaft wohl niemals vollständig entwaffnet hatten,¹⁰⁸ konnte das neue 10-Phylenheer schon im J. 506 mit Erfolg gegen die Boioter und die Chalkider zum Einsatz gebracht werden (Hdt. 5,77ff.).

¹⁰² LAMBERT a. O. rechnet mit mindestens 30 Phratrien im 4. Jh. und nimmt an, daß die Phratrien größer waren als die Demen.

¹⁰³ H. VAN EFFENTERRE, REG 89, 1976, 1 ff.

¹⁰⁴ Gegen die Thesen von P. SIEWERT, *Die Trittyen Attikas und die Heeresreform des Kleisthenes*, 1982, s. G. R. STANTON, *Chiron* 14, 1974, 3 ff., W. SCHULLER, GG, ⁵1991, 126f., und BLEICKEN 521 ff.

¹⁰⁵ Vgl. dazu FUNKE, in: *Griech. Wunder* 18 f.

¹⁰⁶ Vgl. K.-H. KINZL, *Chiron* 19, 1989, 358.

¹⁰⁷ Vgl. FROST (wie Anm. 98) 285 ff., der allerdings wohl zu weit geht, wenn er meint, daß die Insel Salamis von «men organized for the purpose of privacy or brigandage» erobert worden sei und nicht auf Grund einer «national mobilization» (a. O. 289).

¹⁰⁸ Die angebliche Entwaffnung der Bürgerschaft durch Peisistratos (A. P. 15,4; Polyain. 1,21,2) ist offenbar eine spätere Ausgestaltung der Angabe Herodots (1,63,2), Peisistratos habe nach der Schlacht bei Pallene die Bürger einfach nach Hause geschickt. Nach der Ermordung des Hipparch 514 ließ dann Hippias mittels einer List die Teilnehmer der Panathenäenprozession durch seine Leibwächter entwaffnen (Thuk. 6,58). «Da aber bereits 506 v. Chr. das athenische Hoplitenaufgebot wieder voll einsatzfähig war, ist kaum anzunehmen, daß unter der Tyrannis alle Phalangiten ihre Rüstung abgeben mußten», so WELWEI, *Athen* 281. Vgl. ders., *Klass. Athen* 7, wo von einer «Wiederaufrüstung» unmittelbar nach der Vertreibung der Tyrannen die Rede ist. Ob die Polis damals wie später im J. 403 eine Kommission eingesetzt und Geldmittel für die Bewaffnung der Bürger bereitgestellt hat (vgl. Lys. 31,16), muß allerdings offen bleiben.

Wirkungsmöglichkeiten der lokalen Eliten im kleisthenischen Rat

Am wichtigsten für die Demen war ihre Beteiligung an dem neuen Rat der 500, der den solonischen Rat der 400 ersetzt hat.¹⁰⁹ Die Bedeutung des kleisthenischen Rates zeigte sich schon im J. 507, als Kleomenes in Attika intervenierte. Der Spartanerkönig versuchte damals, einen neuen Rat von nur 300 Mitgliedern einzurichten (Hdt. 5,72). Die amtierende Boule widersetzte sich jedoch diesem Ansinnen und mobilisierte die Bevölkerung gegen die Spartaner, die sich daraufhin auf die Akropolis zurückzogen und nach dreitägiger Belagerung auf freien Abzug kapitulierten.¹¹⁰ Bei dem von Herodot genannten Rat kann es sich nur um den Rat der 500 gehandelt haben. Nur er und nicht der solonische Rat der 400 war offenbar in der Lage, die athenische Bevölkerung auf seine Seite zu bringen.¹¹¹ Auch war es ja gerade das Ziel der kleisthenischen Reform, den Rat der 400 durch einen neuen Rat mit 500 Mitgliedern zu ersetzen, so daß eine versuchte Auflösung des solonischen Rats durch Kleomenes nur schwer erklärbar wäre. Das Eingreifen des Spartanerkönigs in Attika erfolgte demnach wohl erst in der 2. Hälfte des Jahres 507, als unter dem Archon Alkmaion das Reformprogramm des Kleisthenes verwirklicht wurde.¹¹²

¹⁰⁹ Zum Rat der 400 s. A. P. 8,4 und 21,3. Die Existenz dieses Rates wird u. a. von CHAMBERS, Komm. 178f., und von DOENGES (wie Anm. 6) 391ff. bestritten. Für die Existenz s. u. a. RHODES, Comm. 153. Vgl. unten Anm. 111.

¹¹⁰ Nach Hdt. 5,72,2 wurden die Spartaner von den mit der Boule gleichgesinnten Athenern belagert, d. h. von den Parteigängern des Kleisthenes. Aristoteles, A. P. 20,3, gibt die Situation mit der Wendung συναθροισθέντος τοῦ πλήθους wieder, weil er in Kleisthenes einen προστάτης τοῦ δήμου sah (vgl. oben S. 70), verfälscht damit allerdings den Sachverhalt. Daß der Widerstand gegen Kleomenes von der Boule organisiert wurde, betont schon WELWEI, Klass. Athen 5, mit Recht. Gegen die These von J. OBER, *The Athenian Revolution*, 1996, 34ff., daß es sich bei dem Widerstand gegen Kleomenes um einen spontanen Volksaufstand gehandelt hat, s. E. FLAIG, HZ 279, 2004, 50ff.

¹¹¹ So schon K.-E. PETZOLD, RIF 118, 1990, 156f. In dem Rat, dessen Auflösung Kleomenes verlangt hatte, sehen dagegen RHODES, Comm. 246, WELWEI, Klass. Athen 5, St.-H. 167 Anm. 59 und E. FLAIG den Rat der 400. FLAIG (wie Anm. 110) 39 meint, der Rat der 400 habe mit einem Probouleuma die Reformen des Kleisthenes unterstützt und sollte deswegen aufgelöst werden. Aber wie sich der Rat der 400 im J. 508/7 verhalten hat und ob Kleisthenes überhaupt ein Probouleuma erwirkt hat, ist ganz ungewiß. Daß das Reformprogramm in allen Einzelheiten zuvor im Rat der 400 diskutiert und dann in einem detaillierten Probouleuma zusammengefaßt wurde, ist jedoch wenig wahrscheinlich. Vgl. schon DE LAIX, *Probouleusis* 19f. – Die Auffassung von HIGNETT 128, daß die Spartaner den Areiopagrat hätten auflösen wollen, fand in der Forschung mit Recht keinen Anklang.

¹¹² Nach Pollux 8,110 wurde unter dem Archon Alkmaion die Zahl der Phylen auf 10 erhöht. Das Jahr dieses Archontats gibt Pollux nicht an. Die communis opinio sieht in Alkmaion jedoch zu Recht den Nachfolger des Kleisthenes, unter dem die κατάστασις τῆς πολιτείας durchgeführt wurde (vgl. oben Anm. 78). – Nach Herodot (5,70,2) habe Kleomenes zunächst einen κῆρυξ nach Athen geschickt und die Ausweisung der durch den «Ky-

Die mit dem Rat der 500 verbundenen Probleme brauchen hier nicht alle erörtert zu werden.¹¹³ Dagegen soll gezeigt werden, daß dieser Rat in der kleisthenischen Ordnung weitreichende Kompetenzen besaß, die einen Ratssitz, auch wenn dieser in der Regel wohl nur einmal im Leben bekleidet wurde,¹¹⁴ für einen Politiker erstrebenswert gemacht haben müssen. Die Möglichkeit, im Rat die attische Politik entscheidend mitzugestalten, dürfte auch ein wesentlicher Grund für die offenbar breite Unterstützung der kleisthenischen Reformen durch die lokalen Eliten gewesen sein. Wahrscheinlich wurden die Bouleuten anfangs durch Wahl und erst später durch das Los bestimmt.¹¹⁵ Da die Volksversammlung wohl zunächst nur einmal in jeder Prytanie tagte,¹¹⁶ fiel dem Rat die Funktion eines ständigen Regierungsorgans zu.

lonischen Frevel» Befleckten verlangt, worauf Kleisthenes heimlich aus Athen entwich (Hdt. 5,72,1). Kleomenes dürfte zunächst die Wirkung seiner Forderung auf Ausweisung der ἐναγείς abgewartet haben und erst, als diese nicht in vollem Umfang erfüllt wurde und sogar in Alkmaion ein Angehöriger des fluchbeladenen Geschlechts der Alkmeoniden das Archontat antrat, in Athen interveniert haben. – CHAMBERS, Komm. 222f., läßt Kleomenes noch unter dem Archontat des Isagoras in Attika erscheinen und sieht in dem Rat, den der Spartanerkönig auflösen wollte, einen «provisorischen Rat». Einen solchen Rat von 300 bzw. 400 Mitgliedern nehmen auch RAUSCH (wie Anm. 1) 363f., und DOENGES (wie Anm. 6) 376ff., an. Dagegen s. FUNKE, in: Griech. Wunder 4f.

¹¹³ Vgl. allgemein BLEICKEN 96ff. und 224ff. Unklar ist vor allem, wann das Prytaniesystem und der Prytaniekalender eingeführt wurden. RHODES, Boule 17ff. und Comm. 317, sowie CHAMBERS, Komm. 339, und WELWEI, Klass. Athen 14, setzen deren Einführung erst ins 5. Jh. LEHMANN (wie Anm. 21) 93, und DE STE. CROIX, ADO 167, schreiben die Einführung schon dem Kleisthenes zu, ebenso R. HAENSCH, Hermes 131, 2003, 186ff., der zeigen kann, daß das Prytaniesystem nicht erst im Zuge der Reformen des Ephialtes geschaffen wurde. Auch wenn schon Kleisthenes das Prytaniesystem eingeführt haben sollte, muß das nicht bedeuten, daß dieses schon in allen Einzelheiten dem System des 5. Jh. entsprochen hat. Insbesondere der täglich wechselnde Epistates des Rates (A. P. 44,1f.) dürfte erst später eingeführt worden sein. Ursprünglich scheint vielmehr der Archon den Rat geleitet zu haben, vgl. HIGNETT 151 und RHODES, Boule 21 n. 4.

¹¹⁴ Umstritten ist, ob es von Anfang an eine Iterationsbeschränkung gab (so M. OSTWALD, CAH IV² 320, und DE STE. CROIX, ADO 166) oder ob diese erst im 5. Jh. eingeführt wurde (so ST.-H. 174 und BLEICKEN 227f.). H. LOHMANN, in: Stuttgarter Kolloquium (wie Anm. 95) 251 mit Anm. 114, hat jedoch darauf hingewiesen, daß die Iterationsquote im 4. Jh. noch unter 5% lag, damals also offenbar genügend Bewerber zur Verfügung standen, ähnlich schon OSBORNE, Demos 45. Ob das auch für das ganze 5. Jh. gilt, muß allerdings offen bleiben.

¹¹⁵ Zum Bestellungsmodus s. A. P. 43,2 mit den Kommentaren von RHODES und CHAMBERS. Dazu E.-S. STAVELEY, Greek and Roman Voting and Elections, 1972, 51ff.; WHITEHEAD, Demos 266ff.; ST.-H. 173ff.

¹¹⁶ Dies hat schon HIGNETT 155 aus der Tatsache erschlossen, daß von den 4 Volksversammlungen jeder Prytanie eine den Namen κούρια ἐκκλησία geführt hat (A. P. 43,3f.), offenbar weil es ursprünglich nur diese eine Versammlung in einer Prytanie gegeben hat. Vgl. DE LAIX, Probouleusis 117; RHODES, Comm. 521; LEHMANN (wie Anm. 21) 90. Die Vermehrung der Zahl der Volksversammlungen war offenbar eine Antwort auf die wachsenden Anforderungen, welche die attische Arché der politischen Administration stellte.

Besonders im auswärtigen Verkehr spielte der Rat von Beginn an eine wichtige Rolle.¹¹⁷ Angesichts dieser Situation darf man mit der Forschung davon ausgehen, daß die Übernahme einer Ratsherrenstelle eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit und ein gewisses Vermögen erforderte, die es dem Bouleuten erlaubten, ein Jahr lang fern seines Besitzes seinen Pflichten in Athen nachzukommen.¹¹⁸

Um eine Übersicht über die möglichen Kandidaten für den Rat und für die anderen Ämter zu bekommen, wurde wohl schon von Kleisthenes bestimmt, daß jeder Demos eine Liste aller über 18 Jahre alten Bürger, die über eine λῆξις, d. h. über Grundbesitz, verfügten oder verfügen konnten, das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον, anzulegen hatte.¹¹⁹ Die Aufnahme in dieses Verzeichnis bildete die Voraussetzung für den Eintritt ins Heer und ermöglichte die Teilnahme am öffentlichen Leben sowie später die Bewerbung um die Ämter der Polis. Aus einer Inschrift aus dem 3. Viertel des 5. Jh. geht hervor, daß die Theten, die keinen Grundbesitz hatten, damals in das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον nicht aufgenommen wurden.¹²⁰ Die Führung dieses Verzeichnisses wurde den Demarchen übertragen, die damit zum Teil auch für den Verlust ihrer richterlichen Befugnisse entschädigt wurden.¹²¹

Obwohl schon Herodot (6,131,1) in Kleisthenes den Begründer der athenischen Demokratie sah,¹²² wußte man noch in der 2. Hälfte des 5. Jh., daß die kleisthenische Ordnung einen aristokratischen Charakter hatte. Im J. 411 machte

¹¹⁷ Vgl. W. R. CONNOR, CJ 70, 1974/5, 36ff., und D. KIENAST, RE Suppl. 13, 1974, 526 und 552ff.

¹¹⁸ Vgl. St.-H. 174f., die von «neuen Einflußchancen» spricht, «die sich sowohl der «zweiten Garnitur» der Oberschicht als auch der wohlhabenden Mittelschicht» boten. – Tatsächlich scheinen die Reichen im Rat der 500 überproportional vertreten gewesen zu sein. Vgl. J. SUNDWALL, Epigraphische Beiträge, 1906, 1ff., RHODES, Boule 4f. sowie ZPE 38, 1980, 193 und OSBORNE, Demos 45f. und 196ff. pl. 2. Jedenfalls gaben sie dort den Ton an, vgl. unten Anm. 143.

¹¹⁹ Die Deutung des Terminus durch die antiken Erklärer (Harpokration s.v. Schol. Aischin. 1,18; Photios s.v. Suda λ Nr. 463 ADLER) als διὰ τὸ τῶν λήξεων ἄρχειν dürfte richtig sein. Vgl. U. KAHRSTEDT, RE 12,2, 1925, 2430f., und CHR. HABICHT, Hermes 89, 1961, 5f. Fernzuhalten sind die ληξιαρχοί (zu diesen KAHRSTEDT a. O. 2431f.). Bei ihnen handelt es sich um Beamte, die offenbar nur unter den 30 Tyrannen amtiert haben und welche die Jahrgangslisten zu kontrollieren hatten (zu dieser Bedeutung von λῆξις B.-S. 1185f.). Die Belege für das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον stammen fast alle erst aus dem 4. Jh. Die früheste Erwähnung findet sich in der unten Anm. 120 genannten Inschrift. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde das Register jedoch schon von Kleisthenes geschaffen.

¹²⁰ IG I³ 138 = KOERNER Nr. 14 mit ausführlichem Kommentar.

¹²¹ Vgl. Ps.-Dem. 44,37 und 57,60, Harpokration sowie Suda Δ 420 und Photios Δ 243 s.v. δῆμαρχος.

¹²² Der Begriff «Demokratie» ist für das 6. Jh. sicherlich anachronistisch, s. WELWEI, Klass. Athen 1f., sowie BLEICKEN 72ff. und 542ff. Vielleicht hat aber Kleisthenes seine Reformen mit dem Schlagwort der Isonomie im Sinne einer «equality amongst peers» (DE LAIX, Probouleusis 21) propagiert. Vgl. KIENAST, Historia 51, 2000, 9 mit Anm. 32. Nach

nämlich Kleitophon den Vorschlag, für die neu auszuarbeitende Verfassung auch die Gesetze des Kleisthenes zu konsultieren, ὡς οὐ δημοτικὴν ἀλλὰ παραπλησίαν οὖσαν τὴν Κλεισθένου πολιτείαν τῇ Σόλωνος (A. P. 29,3). Auf zeitgenössische Diskussion geht es wohl auch zurück, wenn Plutarch (Kimon 15,3) schreibt, daß Kimon τὴν ἐπὶ Κλεισθένου ἀριστοκρατίαν habe erneuern wollen.¹²³ Dieser aristokratische Charakter der kleisthenischen Verfassung zeigte sich nicht nur in der Zusammensetzung des Rates der 500 aus den Angehörigen der lokalen Eliten, sondern auch in den weitreichenden rechtlichen Kompetenzen der Boule, die sich aus der historischen Entwicklung des 6. Jh. leicht erklären lassen. Denn die Peisistratiden hatten die Volksversammlung wohl mehr als einmal zum Werkzeug ihrer Politik gemacht. Auch Kleisthenes selbst hat es verstanden, die Ekklesie für seine Zwecke zu manipulieren. Denn um sein Reformprogramm durchzusetzen, muß er vorher in den Demen eine intensive Propaganda betrieben haben. Nur dadurch konnte er erreichen, daß die Bürger der Landgemeinden, die vor allem von seinen Reformen profitierten, zu der entscheidenden Abstimmung in großer Zahl nach Athen kamen und jeden Widerstand brachen.¹²⁴ Um zu verhindern, daß künftig ein Demagoge die Volksversammlung für seine

WELWEI, *Klass. Athen* 8f. (mit weiterer Literatur in Anm. 32) habe der Begriff Isonomie dagegen von Anfang an die Gleichheit aller Bürger bezeichnet. Vgl. zum Ganzen BLEICKEN, *HZ* 200, 1995, 337ff. bes. 348ff. Der Beitrag von L.-M. L'HOMME-WÉRY, *Kernos* 15, 2002, 211ff., bes. 220ff., führt nicht weiter. Die Verf. geht von einer antiaristokratischen Politik des Kleisthenes aus und verzichtet auf eine Analyse der antiken Quellen.

¹²³ So RHODES, *Comm.* 314. Vgl. auch Plut. *Arist.* 2,1, wo es heißt, Aristeides sei ein ἐταῖρος des Kleisthenes gewesen und ἤψατο μὲν ἀριστοκρατικῆς πολιτείας, ἔσχε δ' ἀντιτασόμενον ὑπὲρ τοῦ δήμου Θεμιστοκλέα τὸν Νεοκλέους. In der A. P. 23,3 erscheint dagegen Aristeides neben Themistokles als προστάτης τοῦ δήμου. Vgl. RHODES, *Comm.* 292f.

¹²⁴ Schon HIGNETT 127 hat betont, daß Kleisthenes eben durch sein Reformprogramm in der Ekklesie eine breite Gefolgschaft gewann. Vgl. auch RHODES, *Comm.* 248, und WELWEI, *Klass. Athen* 9, dessen These, daß Kleisthenes seine Reformpläne schon vor dem Archontat des Isagoras entwickelt habe, allerdings im Widerspruch zu Herodot (5,69,2) steht. Das Programm des Kleisthenes, die Gliederung Attikas in 10 Phylen mit jeweils 3 Trittyen der Stadt, der Küste und des Binnenlandes, die ihrerseits wieder einen oder mehrere Demen umfaßten, war jedoch auf den ersten Blick recht kompliziert und konnte kaum im Handstreich durch die Ekklesie gebracht werden. Die Bürger in den Landgemeinden müssen daher mit den Grundzügen der neuen Ordnung vertraut gemacht worden sein, ehe diese als Antrag vor die Volksversammlung gebracht werden konnte. Die Ausarbeitung von Einzelheiten mag dann einer Kommission anvertraut worden sein, wie A. ANDREWES, *CQ* 71, 1977, 244f., und DEVELIN, *Officials* 51ff., annehmen. Die These von BADIAN (wie Anm. 77) 447ff., die Reform sei über Jahre hinweg in mehreren Volksversammlungen diskutiert worden, verkennt die revolutionäre Situation des Jahres 508/7. Die Vorstellung von D. M. LEWIS, *Historia* 12, 1963, 38, daß die kleisthenischen Neubürger (zu diesen s. oben S. 87) mit Keulen um die oder auf der Nyx standen und schrien: «All the power to the ten tribes!», ist abwegig. Kleisthenes hat sein Programm nicht durch Einschüchterung der Ekklesie durchgesetzt, sondern dadurch, daß er den Demos für sich gewann (*Hdt.* 5,66,2).

Absichten mißbrauchte und die neue Ordnung gefährdete, mußte Kleisthenes dem Demos also im Rat eine starke Kontrollinstanz zur Seite stellen. Dabei konnte er sicher sein, daß gerade die aus den Demen rekrutierten Bouleuten sich besonders für den Erhalt der Reformen einsetzen würden. Was Plutarch (Solon 19,1) über die solonische Boule berichtet,¹²⁵ galt erst recht für den solonischen Rat: Kein Antrag durfte ohne Vorberatung durch die Boule vor die Volksversammlung gebracht werden (A. P. 45,4). Erst später konnte die Ekklesie vom Rat ein Probouleuma über einen bestimmten Gegenstand verlangen.¹²⁶

Der amtierende Rat unterzog ferner die für das folgende Jahr bestellten Bouleuten einer Überprüfung. Aber auch die neun Archonten hatten sich vor Amtsantritt einer Dokimasia zu unterwerfen (A. P. 45,3). Man hat geglaubt, daß diese Dokimasia ursprünglich vom Areiopag ausgeübt und erst durch die Reformen des Ephialtes auf den Rat der 500 übertragen wurde.¹²⁷ Es ist jedoch ganz unwahrscheinlich, daß der Areiopagrat jemals die gewählten Archonten vor dem Antritt ihres Amtes einer Überprüfung unterzogen hat. Denn er führte ja nach Ablauf ihrer Amtszeit eine Dokimasia durch, bevor er die gewesenen Archonten in seine Reihen aufnahm (Plut. Perikl. 9,3f.). Die Überprüfung der neu bestellten Archonten wurde vielmehr von Anfang an durch den Rat der 500 durchgeführt.¹²⁸ Ihr Ergebnis war zunächst unanfechtbar, erst später wurde eine Berufung an das Dikasterion zugelassen, vielleicht im Zuge der Reformen des Ephialtes.¹²⁹ Die Dokimasia wurde später in Form eines Prozesses durchgeführt, bei dem die Bewerber um ein Amt auch auf ihre politische Haltung hin überprüft wurden (A. P. 55,3ff.). Wir hören auch, daß nach der Wiederherstellung der Demokratie im J. 403/2 viele Bewerber wegen ihrer oligarchischen Gesinnung von den Ämtern ausgeschlossen wurden.¹³⁰ Es spricht aber Einiges dafür, daß schon Kleisthenes mit der Einführung der Dokimasia verhindern wollte, daß das Archontat und der Rat wieder in die Hände von Freunden der Tyrannen gelangten. Bewerber, die sich der neuen Ordnung nicht loyal einfügten, sollten von vornherein ausgeschlossen werden.

¹²⁵ In Analogie zu dem Volksrat in Chios (M.-L. Nr. 3) will BLEICKEN 514 auch in dem solonischen Rat vor allem eine Berufungsinstanz gegen die Urteile von Beamten sehen. Doch wird man dem Rat der 400 probouleutische Funktionen nicht absprechen wollen, auch wenn man das formalisierte Verfahren der Probouleusis des 5. Jh. nicht ohne weiteres auf das 6. Jh. übertragen kann. Vgl. WELWEI, Athen 190f.

¹²⁶ Vgl. RHODES, Boule 78ff.

¹²⁷ RHODES, Boule 178; R. SEALEY, *The Athenian Republic*, 1987, 131. Allgemein zu den Reformen des Ephialtes s. WELWEI, *Klass. Athen* 91ff.; BLEICKEN 52ff. und 527ff.

¹²⁸ So schon HIGNETT 205ff. und WALLACE, *Areopagos* 67ff.

¹²⁹ Vgl. Plut. Kimon 15,2. Dazu BLEICKEN 52f. und 600f.

¹³⁰ Vgl. die Dokimasiereden des Lysias (16. 25. 26. 31), bes. 26,9ff. und 31,8ff. Dazu B.-S. 1073 m. Anm. 1, und DE LAIX, *Probouleusis* 153ff., sowie allgemein M. WEISSENBERGER, *Die Dokimasiereden des Lysias*, 1987.

Eine Einschränkung der Macht des Rates hat man in dem schon erwähnten Bouleuteneid sehen wollen. Nach Aristoteles (A. P. 22,2) «entwarfen sie (die Athener) im Archontat des Hermokrates dem Rat der 500 den Eid, den sie heute noch schwören». Man hat damit ein Gesetz aus dem Jahr 410 in Verbindung gebracht, das einen Schwur des Rates enthält, keine Kriegserklärung auszusprechen und keine Todesstrafe oder bestimmte Geldbußen zu verhängen ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων πληθύνοντος.¹³¹ Diese altertümliche Klausel hat man auf den Eid des 6. Jh. zurückgeführt.¹³² Ein bewußter Archaismus ist aber in dem Gesetz von 410 keineswegs auszuschließen. Eine wesentliche Einschränkung der Rechte des kleisthenischen Rates schon am Ende des 6. Jh. darf man aber wohl ausschließen.¹³³ Denn Aristoteles berichtet an anderer Stelle (A. P. 45,1), daß der Rat früher das Recht gehabt hätte, Vermögensstrafen zu verhängen, zu verhaften und sogar Todesurteile auszusprechen. Aristoteles erzählt dazu die Geschichte eines gewissen Lysimachos, der durch den Einspruch des Eumelides aus Alopeke dem Tode entronnen sei und deshalb den Beinamen ὁ ἀπὸ τοῦ τυπάνου, «der dem Todesbeil (Entronnene)» erhalten habe. Das Volk habe daraufhin (auf Antrag des Eumelides?) beschlossen, daß nach einer Verurteilung durch den Rat die Thesmotheten die Angelegenheit vor das Dikasterion bringen sollten, das dann das letztinstanzliche Urteil zu fällen hatte. Trotz der anekdotenhaften Einkleidung der Geschichte bei Aristoteles darf man wohl daran festhalten, daß tatsächlich der Rat früher diese ausgedehnten Kompetenzen gehabt hat. Denn offenbar spielt Aristophanes in seinen wohl Anfang 411 aufgeführten Thesmophoriazusen auf ein Todesurteil durch den Rat an.¹³⁴ Wahrscheinlich hat die Boule ihre weitreichenden strafrechtlichen Kompetenzen nicht erst durch die Reformen des Ephialtes, sondern schon von Kleisthenes erhalten,¹³⁵ als die Archonten ihre

¹³¹ IG I³ 105 = KOERNER Nr. 12 mit Kommentar.

¹³² So OSTWALD, CAH IV² 327ff.

¹³³ Vgl. dazu RHODES, Boule 193, und CHAMBERS, Komm. 236, wonach der Ratsherren-eid ursprünglich nur die Selbstverpflichtung enthielt, nach den Gesetzen zum Besten der Stadt zu regieren.

¹³⁴ Aristoph. Thesm. 76ff. und 943ff. Vgl. BLEICKEN 236 und CHAMBERS, Komm. 236. Zur Datierung s. WILAMOWITZ, A. u. A. 2, 343ff., und H. HANSEN, Philologus 120, 1976, 166 Anm. 3.

¹³⁵ Bei Aristoteles (A. P. 25,2) heißt es, daß Ephialtes im Archontat des Konon (462/1) dem Areiopagrat ἅπαντα περιεῖλε τὰ ἐπίθετα δι' ὧν ἦν ἡ τῆς πολιτείας φυλακὴ, καὶ τὰ μὲν τοῖς πεντακοσίοις, τὰ δὲ τῷ δήμῳ καὶ τοῖς δικαστηρίοις ἀπέδωκεν. Mit τὰ ἐπίθετα sind offenbar die Aufgaben und Rechte gemeint, die dem Areiopag zu seiner ursprünglichen Funktion als Blutgerichtshof zugewachsen waren, vgl. WALLACE, Areopagos 85f., JACOBY, FGrHist III b Suppl. II 20 note 11 und 106f. note 20, und J. MARTIN, Chiron 4, 1974, 29ff. = in: KINZL (wie Anm. 37) 194ff. Nach Aristoteles habe Solon dem Areiopag die Nomophylakie übertragen sowie die Aufgabe der Euthyne. Ein νόμος εἰσαγγελίας habe dem Areiopag außerdem die Verfolgung von Umsturzversuchen zur Pflicht gemacht. In A. P. 25,2 mag also Aristoteles an die Euthyne, die später tatsächlich zu den Aufgaben der 500 gehörte (B.-S.

jurisdiktionellen Befugnisse weitgehend verloren.¹³⁶ Erst nach der Niederschlagung des oligarchischen Umsturzes von 411 wurde dem Rat die Strafgerichtsbarkeit wieder entzogen,¹³⁷ in der gleichen Zeit also, in der seine Rechte auch durch den erweiterten Ratsherreneid beschränkt wurden.¹³⁸ Für die Bedeutung der Boule unter Kleisthenes spricht schließlich das Ostrakismos-Gesetz, dessen Inhalt in einer byzantinischen Sammelhandschrift überliefert wird. Danach sollte der Rat «regelmäßig an gewissen Tagen nach Prüfung der Lage denjenigen aus der Bürgerschaft, der verbannt werden sollte, auf Tonscherben aufschreiben und diese in die Umzäunung des Ratsgebäudes werfen. Der aber, gegen den sich mehr als 200 Scherben-Voten richteten, sollte auf 10 Jahre in die Verbannung gehen ungehindert in der Nutzung seines Besitzes.»¹³⁹ Man ging also davon aus,

1032f.), und an die Eisangelie gedacht haben. Der angebliche νόμος εισαγγελίας Solons ist allerdings fragwürdig, s. CHAMBERS, Komm. 179f. BLEICKEN 646 und ihm folgend HILLGRUBER (wie Anm. 88) 5f. möchten das Gesetz Kleisthenes zuschreiben. Daß dieser die Kompetenzen des Areiopag erweitert hat, ist jedoch sonst nicht bezeugt. Da unter den gewesenen Archonten viele mit dem Tyrannen zusammengearbeitet haben, ist eine Stärkung des Areiopag durch Kleisthenes auch wenig wahrscheinlich. Die Wiederkehr einer Tyrannis sollte vielmehr durch die Einführung des Ratsostrakismos verhindert werden (s. unten). Die umfangreichen richterlichen Befugnisse des kleisthenischen Rates hat aber der Areiopagrat offenbar niemals besessen (anders jedoch WILAMOWITZ, A. u. A. 2, 197). – Die Gerichtshoheit des Rates schloß im übrigen keineswegs aus, daß dieser von sich aus einen Prozeß an das Volksgericht oder die Volksversammlung weiterleitete, was er in brisanten Fällen, wie etwa in den beiden Verfahren gegen Miltiades, auch getan hat.

¹³⁶ Vgl. oben S. 75ff.

¹³⁷ Doch behielt der Rat offenbar «the power to arrest» (RHODES, Boule 183). Noch 406 konnte er jedenfalls die Strategen der Arginusenschlacht in Fesseln legen lassen (Xen. Hell. 1,7,3). Eingeschränkt wurde dagegen die Verhängung der Schuldhaft, vgl. KOERNER 43.

¹³⁸ Wie der Ratsherreneid war offenbar auch der Entzug der Strafgerichtsbarkeit «eine Reaktion gegen die oligarchische Regierung von 411», vgl. CHAMBERS, Komm. 236.

¹³⁹ Text bei J. J. KEANEY – A. E. RAUBITSCHKE, AJP 93, 1972, 87f. Übersetzung nach LEHMANN (wie Anm. 21) 86. Die Glaubwürdigkeit der Angaben ist umstritten, vgl. WELWEI, Klass. Athen 20f. mit Literatur. Die Einwände gegen die Echtheit können allerdings nicht überzeugen. Daß in der Notiz der byzantinischen Quelle eine Verwechslung mit der Ekphyllophoria (zu dieser s. Aischin. 1,111f.; Harpokration s.v. ἐκφυλλοφορησαι; Anecdota Gr. 1,248,7ff.; Pollux, Onom. 18f.) vorliegt, wie u. a. CHAMBERS, Komm. 240, vermutet, ist recht unwahrscheinlich. Die Unterschiede zwischen dieser und dem Ostrakismos sind dafür zu groß. Bei der Ekphyllophoria wurden Blätter und keine Scherben verwendet. Sie erfolgte auf einen Antrag hin sofort und nicht erst nach längerer Vorbereitung. Sie bewirkte nur den Ausschluß aus dem Rat und war nicht endgültig. Das Verfahren wurde vielmehr an das Dikasterion weitergeleitet, wenn nicht zuvor das Ergebnis der Ekphyllophoria durch eine Abstimmung im Rat mit Stimmsteinen revidiert worden war. Der byzantinische Text beschäftigt sich außerdem speziell mit der Geschichte des Ostrakismos und kennt auch den späteren Volks-Ostrakismos sehr wohl. Er verbindet schließlich die Angabe des Aristoteles, daß Kleisthenes den Ostrakismos eingeführt hat (A. P. 22,1), gut mit der Aussage des Androtion (FGrHist 324 F 6), wonach der νόμος über den Ostrakismos erst 488/7 erlassen worden sei, was für den Volks-Ostrakismos zweifellos zutrifft. Auch BLEICKEN

daß alle Bouleuten des Lesens und Schreibens kundig waren.¹⁴⁰ G. A. LEHMANN hat aus den angeführten Bestimmungen mit Recht gefolgert, daß dem Rat mit diesem Gesetz «ein deutlich herausgehobenes Wächteramt für den Bestand des Verfassungsstaates zuerkannt wurde» und daß der Rat «als zentrale Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Kontrollinstanz in dieser Phase selbst die Ekklesie . . . an politischer Bedeutung ganz erheblich übertroffen» hat.¹⁴¹

Noch im 4. Jh. findet man unter den Ratsherren einige der angesehensten Politiker jener Zeit.¹⁴² In den ersten Jahrzehnten nach den kleisthenischen Reformen muß aber ein Ratssitz – zumal nach der Entmachtung des Archontats – auch für die Angehörigen des alten Adels durchaus attraktiv gewesen sein. Konnten sie doch damit rechnen, auch in dem verhältnismäßig großen Ratsgremium ihre ererbte Autorität zur Geltung zu bringen.¹⁴³ Allgemein müssen die weitreichenden Vollmachten der Boule für fähige und ehrgeizige Männer in den Demei, die schon unter den Peisistratiden Kenntnisse und Erfahrungen in der lokalen Politik

525 ist gegenüber den Angaben der byzantinischen Quelle skeptisch und hält es für «schwer erklärlich, warum es bei dem älteren Verfahren zu keiner Verurteilung gekommen ist». Doch könnte gerade diese Tatsache nach Marathon in einer Stimmung allgemeiner Hysterie angesichts der fortbestehenden Persergefahr zur Übertragung des Ostrakismos an das Volk geführt haben. Auch die folgenden Ostrakophorien und der von Herodot 9,5,1–2 berichtete Vorfall aus dem J. 479 waren Ausdruck dieser Stimmung. Zu den Perserkriegen als «Katalysator für die Herausbildung der Demokratie» s. BLEICKEN, HZ 260, 1995, 355 ff. – Für die Echtheit der byzantinischen Quelle s. auch FUNKE, in: Griech. Wunder 4, und DOENGES (wie Anm. 6) 388 f.

¹⁴⁰ Die Auffassung von BADIAN (wie Anm. 77) 451 f., daß es für Kleisthenes schwer gewesen sei, für die zu bestellenden Demarchen genügend «literates» zu finden, muß danach revidiert werden.

¹⁴¹ LEHMANN (wie Anm. 21) 91 und 90. Vgl. schon G. WOODHEAD, *Historia* 16, 1967, 139. Anders WELWEI, *Klass. Athen* 2.

¹⁴² So Demosthenes (Dem. 19,154. 234. 286), Demades (SEG 19, Nr. 149, 144), Lykurgos (IG II² 1672,302: *κατὰ ψήφισμα βουλῆς, ὃ Λυκούργος εἶπεν*).

¹⁴³ Das dürfte mit ein Grund dafür sein, daß wir nach der Ausschaltung des Isagoras von keinem Widerstand seitens des Adels etwas hören. STEIN-HÖLKESKAMP meint dagegen, daß «die Beschränkung der Amtszeit, die Größe des Gremiums und das Fehlen wirklich wichtiger Entscheidungskompetenzen» für «die Spitzengruppe der Elite» eine Ratsmitgliedschaft «verhältnismäßig unattraktiv» gemacht haben (ST.-H. 174). Doch hatte der kleisthenische Rat offenbar mehr Kompetenzen, als STEIN-HÖLKESKAMP ihm zubilligen will. Ähnlich wie sie äußert sich BLEICKEN 227, wonach die entfernt Wohnenden die Rats-tätigkeit nicht angezogen hätte, «ebenso nicht die sehr Reichen, die als einfaches Ratsmitglied nicht viel Einfluß hatten». Demosthenes sagt jedoch in der Kranzrede (18,170 ff.), daß nach der Einnahme von Elatea in der Volksversammlung gerade von den reichen und den sehr reichen Bürgern politischer Rat erwartet wurde. Das dürfte erst recht für die Boule gelten, in der anscheinend die Reichen überrepräsentiert waren (vgl. oben Anm. 118). Wenn damals wirklich eine größere Zahl von Theten im Rat saß, was keineswegs sicher ist, dann gaben sie jedenfalls nicht den Ton an. (Vgl. allgemein zu dem Einfluß der Reichen Dem. 21,22 ff.)

erworben hatten, einen Ratssitz so erstrebenswert gemacht haben, daß sie das Reformprogramm des Kleisthenes mit aller Kraft unterstützten. Mußten sie sich doch in Zukunft nicht mehr einem regionalen Dynasten oder einer adligen He-tairie anschließen,¹⁴⁴ um in Athen politischen Einfluß ausüben zu können. In dem neuen Rat der 500 bot sich ihnen vielmehr die Möglichkeit, wichtige Entscheidungen mitzugestalten und ihren politischen Horizont zu erweitern. Ihre Kenntnisse konnten sie dann auch als Sprecher in der Volksversammlung oder bei der Bewerbung um eines der Ämter der Polis einbringen. Diese Oberschicht in den Demen und nicht das «niedere Volk» hat Kleisthenes mit seinem Reformprogramm vor allem angesprochen. Bei der Auseinandersetzung um die Reformen dürften die «Honoratioren» allerdings auch den weniger wohl-situierten Demengenossen vermittelt haben, daß in dem neuen System deren Interessen besser als in der alten Phylonordnung wahrgenommen werden konnten. Das erklärt, warum die Reformvorschläge des Kleisthenes schließlich eine so breite Resonanz fanden.

Jeisstraße 19

82140 Neu-Esting

¹⁴⁴ Damit soll nicht geleugnet werden, daß die Hetairien in der attischen Politik weiterhin eine Rolle spielten (vgl. dazu W. R. CONNOR, *New Politicians of Fifth Century Athens*, 1971, 25 ff. mit Literatur). Aber in den Rat konnte man ohne ihre Unterstützung gelangen.

Zeittafel

Frühsommer	510	Vertreibung des Hippias.
	510/9	Diapsephismos und Bürgerrechtsverleihungen des Kleisthenes.
Juli/Aug.	508	Wahl des Isagoras zum Archon.
Sommer	508	Kleisthenes arbeitet sein Reformprogramm aus.
Herbst/Winter	508/7	Das Reformprogramm wird in Attika propagiert.
Frühjahr	507	Die Reformen werden in der Ekklesie zur Abstimmung gestellt. Einsetzung einer Reformkommission? Gesandtschaft nach Delphi zur Auswahl der Phylenheroen.
Frühsommer	507	Hilferuf des Isagoras an Sparta. Spartanischer Gesandter kommt nach Athen. Kleisthenes geht in freiwilliges Exil.
Juli/Aug.	507	Wahl des Alkmaion zum Archon. Etablierung der 10 Phylen. Einsetzung des Rates der 500.
Sommer	507	Intervention des Kleomenes. Vertreibung von 700 Familien. Versuch einer Auflösung des Rates der 500 scheitert. Kleomenes und Isagoras besetzen die Akropolis und kapitulieren nach dreitägiger Belagerung. Kleisthenes und die Verbannten werden zurückgerufen.
Winter	507/6	Gesetzgebung des Kleisthenes (u. a. Gesetz über den Ratsostrakismos, über die Befugnisse der Archonten und der Demarchen, über die Dokimasia der Archonten und der Bouleuten).
Frühjahr	506	Neuer Einfall des Kleomenes in Attika. Das spartanische Heer löst sich auf, bevor es zur Schlacht kommt. Sieg der Athener über Boioter und Chalkider. Danach Anlage einer attischen Kleruchie in Chalkis.
	504/3	Archontat des Akestoridas.
	503/2	Archontat des Hermokrates. Bouleuteneid.
	501/0	Erstmalige Wahl der 10 Strategen.